

Die deutsche Imkerschaft und die Grüne Gentechnik

Ein chronologischer Überblick zum Kampf der deutschen Imkerschaft gegen die Grüne Gentechnik zum Schutz von Honig und anderen Bienenprodukten

**Klaus-Dieter Jany
Wadi-International University (Syrien)***

**Eberhard Höfer
Quedlinburg**

30. Januar 2014

Korrespondenz-Adresse:
c/o. Prof. Dr. Klaus-Dieter Jany
D-76351 Linkenheim-Hochsteten
e-mail: kd.jany@t-online.de

Der Bericht wurde in eigenem Interesse und ohne finanzielle Unterstützung Dritter zusammengestellt.

Zusammenfassung:

Der Bericht gibt eine Übersicht zu den Anstrengungen der deutschen Imkerschaft, ein Verbot der Grünen Gentechnik in Deutschland durchzusetzen und zeigt die Entwicklungen auf, die zur Novellierung der Honigrichtlinie 2001/110/EC geführt haben.

Die deutschen Imkerverbände sehen in der Grünen Gentechnik eine nachhaltige Bedrohung der Existenz von Imkern und befürchten, dass durch den Eintrag von Pollen aus gentechnisch veränderten Pflanzen in Honig die Akzeptanz von deutschem Honig bei Verbrauchern verringert wird und die Marktfähigkeit von Honig mit gv-Pollen verloren geht. Wie andere Wirtschaftsgruppen betreiben die Imkerverbände eine intensive Lobbyarbeit, allerdings heben sie hierbei darauf ab, nicht vorrangig eigene Interessen zu vertreten, sondern sich hauptsächlich für die Belange von Verbrauchern und der Landwirtschaft einzusetzen.

Ende 2006 rufen der Verein Mellifera und das Aktionsbündnis zum Schutz der Bienen vor Agro-Gentechnik Imker auf, gegen den Anbau von Mais MON 810 und die Freisetzung von gv-Pflanzen für Forschungszwecke zu klagen. Die Prozesskosten werden von dem Aktionsbündnis getragen. Ab 2007 werden Anträge auf einstweilige Verfügungen gegen den Anbau von gv-Mais MON 810 gestellt und da diese alle von den Verwaltungsgerichten zurückgewiesen wurden, erfolgten Anklageerhebungen. Ziel der Verfahren ist es, ein Verbot des Anbaus von gv-Pflanzen im Umkreis von wenigstens 6 km um Bienenstöcke, die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz des Honigs vor einem Eintrag von gv-Pollen und die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen für den Verlust der Vermarktungsfähigkeit zu erwirken. Keiner der zahlreichen Prozesse bis hin zum Bundesverwaltungsgericht hatte Erfolg. In den Verfahren konnte weder gerichtlich ein Anbauverbot von gv-Mais MON 810 durchgesetzt, noch konnten gerichtliche Anordnungen auf Schutzmaßnahmen, die den Eintrag von gv-Mais-Pollen verhindern sollen, erreicht werden. Genau so wenig haben die Gerichte eine Existenzbedrohung der Imker durch den Anbau von gv-Mais erkennen können. Vielmehr haben sie den Imkern auferlegt, Felder mit gv-Mais zu meiden und ihre Bienenvölker umzusiedeln.

Ab 2006 rufen einzelne Imker oder Vereinigungen von Imkern („Gendreckweg“) öffentlich zu Feldzerstörungen auf und führen auch solche durch. Während sich die Politik von den Feldzerstörungen als Mittel zur Durchsetzung von Interessen distanziert, tolerieren die Imkerverbände stillschweigend die Aktionen. Der Deutsche Berufs- und Erwerbsimker Bund zeichnet sogar 2009 den Initiator von Gendreckweg für die durchgeführten Feldzerstörungen mit dem „Goldenen Stachel“ aus.

Vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) wurde 2011 der gentechnik- und lebensmittelrechtliche Status von Pollen im Honig geklärt. Gv-Pollen im Honig ist kein GVO und Pollen allgemein wird als Zutat im Honig eingestuft. Gv-Pollen benötigt damit auch eine Sicherheitsbewertung und Zulassung als Lebensmittel. Honig mit gv-Pollen, der keine Zulassung besitzt, verliert mit Stichtag 06.09.2011 seine Verkehrsfähigkeit. Honig mit Pollen aus zugelassenen gv-Pflanzen muss ab einem Gehalt von 0,9 % gv-Pollen gekennzeichnet werden. Nicht geäußert hat sich der EuGH, worauf sich die Prozentangabe beziehen soll.

Mit der Einstufung von Pollen als Zutat müsste Honig mit einem Zutatenverzeichnis versehen werden. Dies steht aber im Widerspruch zur Honigrichtlinie 2001/110/EC nach der Honig keine Zutaten enthalten darf. Die EU-Kommission ist durch das EuGH-Urteil angehalten, die Honigrichtlinie zu novellieren. In dem von der EU-Kommission vorgelegten Entwurf zur Änderung der Honigrichtlinie, dem auch das EU-Parlament (15.01.2014) zugestimmt hat, wird Pollen gleich welcher Herkunft als natürlicher Bestandteil von Honig betrachtet. Er ist keine Zutat und damit entfällt ein Zutatenverzeichnis für Honig. Honig mit gv-Pollen muss ab einem Schwellenwert von 0,9 % als GVO-Produkt gekennzeichnet werden, wobei sich beim Honig die Angabe auf Gewichtsprozent bezieht. Die deutschen Imker haben hiermit in einer demokratischen Abstimmung im EU-Parlament erreicht, dass Honig mit gv-Pollen nur in sehr seltenen Fällen gekennzeichnet werden muss. Die EU-Parlamentarier haben den deutschen Imkern einen großen Gefallen getan: ihre Existenz gesichert und ihre Privilegien bewahrt.

Ob die Anstrengungen der deutschen Imkerverbände zum Verbot der Grünen Gentechnik und zur Diskriminierung von Importhonig als GVO-Produkt tatsächlich zu Vorteilen für deutsche Hobby- und Berufsimker führen werden oder sich nicht doch nachteilig auswirken, wird die Zukunft zeigen.

Die deutsche Imkerschaft und die Grüne Gentechnik

Grüne Gentechnik – Der Stein des Anstoßes

Schuld an allem ist die Grüne Gentechnik oder im Sprachgebrauch von Imkern und Imkerverbänden¹ die Agro-Gentechnik. Weite Teile der Bevölkerung lehnen unter den Anwendungsbereichen der Gentechnik gerade die Grüne Gentechnik als unnatürlich und gefährlich ab. Umfragen zeigen immer wieder, dass die Mehrheit der Verbraucher keine „Grüne Gentechnik“ in ihren Lebensmitteln wünscht. Deshalb fürchtet die deutsche Imkerschaft, um den Ruf von Honig als naturbelassenes und gesundes Lebensmittel. Die Imkerverbände sehen durch die Grüne Gentechnik die Existenz der Imker, ihrer Mitglieder und die Bienengesundheit bedroht.

Januar 2003 Positionspapier des Deutscher Berufs- und Erwerbsimkerbundes (DBIB) zur Agro-Gentechnik

Deutsche Berufsimker sehen sich durch die geplante Zulassung der Agro-Gentechnik in der EU massiv in ihrer Existenz bedroht.

Mais MON 810 - Das Mittel zum Zweck

Die Maislinie MON 810 ist durch das Einfügen des Gens Cry1Ab aus dem Bakterium *Bacillus thuringiensis* var. *kurstaki* gentechnisch verändert worden. Die Expression des bakteriellen Gens im Mais führt zu dem Cry1Ab-Protein (Bt-Protein) und verleiht dem gentechnisch veränderten Mais (gv-Mais) eine Resistenz gegenüber den Larven der Maiszünsler. Das exprimierte Protein, meist Bt-Toxin genannt, ist recht spezifisch gegenüber bestimmten Schmetterlingsarten² und zeigt keine oder nur eine geringe Wirkung gegenüber Hautflüglern, zu denen auch die Bienen gehören.

Mais ist primär keine attraktive Trachtpflanze für Bienen, da die Maisblüte keinen Nektar bildet. Weil aber zur Blühzeit des Maises kaum andere Blütenpflanzen als Pollenspender zur Verfügung stehen, wird Mais zwangsläufig angeflogen und sein Pollen als nahezu einzige und damit wichtigste Proteinquelle eingesammelt. Maispollen stellt um diese Zeit den größten Anteil am „Bienenbrot“, dem Pollenvorrat in den Waben. Imker befürchten nun, dass der gv-Pollen mit seinem Bt-Protein (Bt-Toxin) einerseits die Gesundheit und Entwicklung der Bienen und der Bienenbrut gefährdet und andererseits gv-Pollen im Honig negative Folgen für den Verkauf ihres Honigs hat.

17. Februar 1997 Produkte aus Mais MON 810 werden zugelassen

Bestimmte Erzeugnisse (Maismehl, -kleber, -grieß, -stärke, -glucose, -öl) aus der Maislinie MON 810 dürfen nach der Novel Food VO (EG) Nr. 258/97 in Verkehr gebracht werden. Mit Änderung des europäischen Gentechnikrechts genießt gv-Mais MON 810 Bestandsschutz nach VO (EG) Nr. 1829/2003.

22. April 1998 Mais MON 810 wird zum Anbau und als Futtermittel zugelassen

Gv-Mais MON 810 erhält die Zulassung zum Anbau und zur Verwendung als Futtermittel durch die Kommissionsentscheidung 98/294/EG entsprechend Teil C der Freisetzungsrichtlinie 90/220/EWG

14. Dezember 2005 Mais MON 810 erhält die Sortenzulassung für Deutschland

Gv-Mais MON 810 erhält die Sortenzulassung durch das Bundessortenamt. Er kann ab 2006 unter Beachtung der Regularien des GenTG frei für den kommerziellen Anbau gehandelt werden. Aufgrund einer Sondergenehmigung gab es bereits zuvor (1999-2005) einen Anbau für die Sortenprüfung und Freisetzungen für Forschungen zur Sicherheitsbewertung und zur Koexistenz.

In geringem Umfang wurden zuvor auch in Frankreich zugelassene Maisvarietäten und Bt-176 Mais der Firma Syngenta in Deutschland angebaut.

¹Mit Imkerverbänden sind hier vorwiegend der Deutsche Imkerbund (DIB) und der Deutsche Berufs und Erwerbsimker Bund (DBIB) gemeint.

²Annex 1 Sicherheitsforschung / Colony Collapse Disease

27. April 2007 Vertriebsverbot von gv Mais MON 810 als Saatgut

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) lässt die Erlaubnis für den Vertrieb von gv-Mais MON 810 Saatgut für den kommerziellen Anbau ruhen. Das Vertriebsverbot gilt solange bis Monsanto einen entsprechenden Monitoring-Plan zur Erfassung möglicher Umweltauswirkungen vorgelegt und dieser als akzeptabel bewertet wird.

10. Dezember 2007 Vertriebsverbot aufgehoben

Nach Prüfung des von Monsanto vorgelegten Monitoring-Plans hebt das BVL das Vertriebsverbot von gv-Mais MON 810 als Saatgut für kommerzielle Zwecke auf.

17. April 2009 Anbau von gv-Mais MON 810 wird in Deutschland verboten.

Bundeslandwirtschaftsministerin Aigner weist das BVL an, von der Schutzklausel nach Art. 23 der Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EC und nach § 20 Abs. 3 des GenTG Gebrauch zumachen. Diese Schutzklausel erlaubt EU-Mitgliedsstaaten den Anbau von gv-Pflanzen auf ihrem Territorium zu verbieten, wenn neue wissenschaftliche Erkenntnisse zur Sicherheit bzw. zur Gefährdung von Mensch und Umwelt der entsprechenden Pflanze vorliegen. Das Anbauverbot betrifft nicht nur den kommerziellen Anbau, sondern auch Wertprüfungen durch das Bundessortenamt und Freisetzungen für Forschungszwecke.

05. Mai 2009 Anbauverbot von Mais MON 810 bleibt erhalten

Az.: 2 B 111/09, des Klageverfahrens: 2 A 110/09 und OVG Lüneburg vom 28.05.2009; Az.: 13 ME 76/09
Das VG Braunschweig lehnt den Eilantrag von Monsanto ab. Erstmals hat ein Gericht im Eilverfahren die Rechtmäßigkeit des Verbots des Inverkehrbringens von gv-Mais MON 810 bestätigt. Die endgültige Entscheidung muss in dem Hauptsacheverfahren getroffen werden.

06. November 2013 EU-Kommission lässt Pollen aus gv-Mais MON 810 als Lebensmittel zu

Im ursprünglichen MON 810-Zulassungsantrag wurde Pollen dieser gv-Pflanze nicht berücksichtigt. Mit dieser Zulassung ist nun die bestehende Lücke geschlossen worden.

Rechtslage / Rechtsauffassung zur Kennzeichnung von Pollen bis 06.09.2011

Es gibt keine EU-Richtlinie oder Verordnung, die speziell Honig mit gv-Pollen reguliert. Wie allgemein üblich, muss stets überprüft werden, ob ein Lebensmittel (Erzeugnis) unter den Anwendungsbereich der entsprechenden einschlägigen Verordnungen fällt. Inverkehrbringen und Kennzeichnung von Honig mit Pollen aus gv-Pflanzen war bis zum 06.09.2011 nicht umstritten. EU-Kommission bzw. ihre Gremien hatten sich hierzu unmissverständlich geäußert.

Bereits im Juni 2002 hatte der Ständige Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit (Standing Committee on the Food Chain and Animal Health) zum Status von Honig mit gv-Pollen hinsichtlich der Erfassung durch die Novel Food Verordnung (258/1997 (EC)) dargelegt,

- a) dass solcher Honig **nicht** unter den Anwendungsbereich der Novel Food Verordnung fällt,
- b) Einträge durch Pollen aus gv-Pflanzen als **zufällig oder technologisch unvermeidbar** anzusehen sind.

Lebensmittel (Erzeugnisse) aus der "Gentechnik" wurden mit Inkrafttreten der Verordnungen (EC) 1829/2003 und (EC) 1830/2003 aus der Novel Food Verordnung herausgelöst. Auch hier hat sich der Ständige Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit im Juni 2004 zu Honig mit gv-Pollen geäußert:

- a) Honig fällt als **tierisches Produkt** nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) 1829/2003, sofern er nicht aus gentechnisch veränderten Bienen gewonnen wurde.
- b) Die Schwellenwertregelung von 0,9% soll angewandt werden und der Eintrag von Pollen ist als zufällig oder technologisch unvermeidbar anzusehen.

Die Frage, ob gv-Pollen im Honig von den Verordnungen (EG) Nr. 258/1997 und (EG) Nr. 1829/2003 tatsächlich erfasst wird, ist rechtlich nicht geklärt. Ebenso wurden die Ausführungen des Ständigen Ausschusses bislang auch nicht direkt in ein (das) Gesetz überführt. Allerdings wurden die Vorstellungen des Ständigen Ausschusses bis 06.09.2011 zur geltenden Rechtsauffassung und die europäischen und deutschen Behörden haben sie sich zu Eigen gemacht und entsprechend rechtlich gehandelt.

Imker, Imkerverbände Aktionen zur Grünen Gentechnik ab 2004

12. Februar 2004 Positionspapier „Gentechnik und Imkerei“

Demeter, Biokreis, Naturland und GÄA Vereinigung ökologischer Landbau veröffentlichen ihr Positionspapier „Gentechnik und Imkerei – Millionen gegen die Gentechnik.“ Fazit: „Eine Koexistenz von Gentechnik und Natur ist nicht möglich. Gentechnik in der Landwirtschaft darf es in Europa nicht geben!“

07. August 2005 „Gendreck-weg“ ruft zur freiwilligen Feldbefreiung auf.

Die Aktionsgruppe „Gendreck-weg“ ruft zu freiwilligen Feldbefreiungen als Aktion des zivilen Ungehorsams auf. In dem Flugblatt wird aber kein bestimmtes Feld genannt. Der Bio-Imker J. Binder³ zeichnet auf dem Flyer/Flugblatt als verantwortlich im Sinne des Presserechts. Stattgefunden hat die Feldzerstörung ca. ein Jahr später.

30. Juni 2006 Bio-Imker ruft öffentlich zur Feldzerstörung auf

Der Bio-Imker und Initiator der Aktionsgruppe „Gendreck-weg“; M. Grolm ruft zu einer Feldbefreiung, der von der Bauerngenossenschaft Badingen mit gv-Mais bestellten Felder auf⁴. In dem Aufruf hebt er hervor, dass er selbst aktiv „Genmaispflanzen“ herausreißen werde.

Die Protestgruppe verniedlicht ihre Aktion als "Tanz im Mais", als "freiwillige Feldbefreiung" als "Notwehr gegen die Gen-Lobby". Die Berliner Zeitung titulierte ihre Reportage dagegen als eine „Offene Feldschlacht“.

http://www.berlinonline.de/.bin/_print.php/berliner-zeitung/brandenburg/573338.html

Ähnliche Aktionen wurden nicht nur in Brandenburg (Strausberg) sondern auch in anderen Bundesländern durchgeführt.

05. August 2006 Bio-Imker kündigt Feldzerstörung in Oberboihingen an

Der Bio-Imker A. Schultheiß kündigt die „Entfernung“ von Genmaispflanzen im Acker bei Rübholz /Oberboihingen an. Der Imker und Gentechnikgegner entfernt drei Genmaispflanzen, um sie sachgerecht zu entsorgen, damit von ihnen keine Gefahr mehr für Mensch und Umwelt ausgehen kann. Ca. 30 Personen schließen sich der Feldzerstörung an und hunderte von Pflanzen wurden herausgerissen und zerstört.

12. April 2007 Schreiben des Bezirksverbands Imker Unterfranken an Landwirte

In einem Schreiben (Flugblatt) mit der Unterschrift des späteren Imkerpräsidenten P. Maske warnt der Bezirksverband Unterfranken Landwirte im Landkreis Kitzingen nachdrücklich vor negativen Folgen des Anbaus von GVO (hier MON 810) auf ihren Feldern. Insbesondere wird mit massiven finanziellen Folgen gedroht, falls gv-Pollen im Honig gefunden wird und der Honig nicht mehr verkauft werden kann.

Es ist jedoch nicht nur bei Drohgebärden geblieben, sondern Imkergruppierungen gründen Aktionsgruppen zum aktiven Entfernen von gv-Pflanzen von Feldern (z. B. „Gendreck-weg“) und rufen öf-

³ Herr Binder ist heute Vorsitzender des Vereins „Gentechnikfreies Europa e.V.“

⁴ Binder: „Wir wollen in aller Konsequenz deutlich machen, dass die Bürger in Deutschland sich die Gentechnik nicht bieten lassen“

fentlich zu Zerstörungen („Feldbefreiungen“) auf. Sie beteiligen sich aktiv an solchen Aktionen gegen den Anbau von gv-Mais MON 810.

Nicht nur Imker verschicken Drohschreiben, sondern auch andere Gentechnikgegner versenden elektronisch Schreiben an Wissenschaftler mit diffamierenden Inhalten. Bei Imkern sind allerdings die Absender offen erkennbar, während sich die anderen hinter anonymen e-mail Adressen verstecken.

22./23. Juni 2007 „Vereinigung autonomer Bienen“ bekennt sich zur Feldzerstörung in Forchheim

In einem Schreiben bekennen sich unbekannte Täter zu einer Feldbefreiung von ca. einem (1) Hektar, durch das Niedertrampeln der gv-Maispflanzen. Auf dem Versuchsfeld des Landwirtschaftlichen Technologiezentrums Augustenberg (Karlsruhe) wurden Versuche zu Koexistenz von konventionellem und ökologischem Anbaus (Fragen zur Ausbreitung von gv-Maispollen) durchgeführt. Die „Vereinigung autonomer Bienen“ garantiert schon jetzt eine vorzeitige Beendigung sämtlicher Versuche mit genmanipulierten Pflanzen (Annex 2).

Am 23. April 2008 wird wieder ein Versuchsfeld in Forchheim/Rheinstetten bei Karlsruhe besetzt.

22. Juli 2007 Berufsimker Grolm verwüstet mit Helfern ein Maisfeld im Oderbruch

Obwohl eine einstweilige Verfügung bestand, stürmen Michael Grolm und 200 weitere Demonstranten in Altreez ein Maisfeld und zerstören nach eigenen Angaben die Pflanzen auf 1,5 ha Fläche. Grolm und 52 Mittäter werden festgenommen. Ein Jahr später wird Grolm in Frankfurt/Oder zu einer Geldstrafe von 1000 € verurteilt. Da er nicht zahlen will und auch den Offenbarungseid nicht leistet, muss er im August 2009 für 27 Tage zu einer Beugehaft in die JVA Goldlauter bei Suhl einziehen.

01. August 2007 Imkermeister kündigt die Entnahme von Beweismitteln in Oberboihingen an

In einer Presseerklärung kündigen Imkermeister Binder u. a. die Entnahme von Genmaispflanzen aus einem Acker im Flurstück „Rübholz“ als Beweismittel an. Sie wollen die Pflanzen der Polizei übergeben. Die ausgerissenen Maispflanzen sollen einer Anklage, der für diese Versuche Verantwortlichen dienen. Auf den Äckern im „Rübholz“ führt die Fachhochschule für Wirtschaft und Umwelt, Nürtingen-Geislingen wissenschaftliche Untersuchungen mit gv-Mais MON 810 und NK 603 durch.

In wie weit diese Aktionen mitverantwortlich für die Feldbesetzung und Verhinderung der Aussaat von gv-Mais auf den Feldern der Fachhochschule im April 2008 sind (waren), bleibt dahin gestellt.

Reaktionen auf die Feldzerstörungen:

Alle im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien haben sich mehr oder minder deutlich von Feldzerstörern bzw. Feldzerstörungen⁵ distanziert und verurteilen solche Aktionen als Mittel zur Durchsetzung von Partikular-Interessen. Die beiden Imkerverbände (DIB und DBIB) bzw. ihre Präsidenten haben sich nicht öffentlich zu den Vorfällen geäußert. Möglicherweise befürworten sie stillschweigend die Zerstörungen im kommerziellen Anbau und bei wissenschaftlichen Versuchszwecken durch ihre Berufskollegen und billigen ihr Vorgehen als Mittel der Selbstverteidigung. Beim DBIB stößt das Aufrufen zu einer Straftat und das aktive Zerstören von Feldern durchaus auf Verständnis und Präsident Hederer führt aus: *“Wir sind gegen Gewalt, aber es war Notwehr. Durch den Anbau der gentechnisch veränderten Pflanzen erleiden die Imker schwere Schäden. Der Staat sollte seine Gesetze nochmals überdenken.“*

Jahre später (2009) wird Imker Grolm durch den DBIB für die Feldzerstörungen mit dem „Goldenen Stachel“ geehrt.

⁵ Übersicht zu den Feldzerstörungen bzw. -besetzungen in Annex 2. Es muss betont werden, dass nicht alle im Annex 2 aufgeführten Feldzerstörungen (2004-2012) mit Aktionen von Imkern oder mit der Aktionsgruppe „Gendreck-weg“ in Verbindung gebracht werden dürfen. Die Anzahl der Zerstörungen und die Schadenshöhen verdeutlichen aber, dass es sich hier nicht um Kavaliersdelikte handelt.

Ab Februar 2007 Mellifera e. V.: Imker sollen gegen den Anbau von Mais MON 810 klagen

Mellifera e.V. und das Aktionsbündnis zum Schutz von Bienen vor der Agro-Gentechnik rufen Imker auf, gegen den Anbau von Mais MON 810 oder die Freisetzung von gv-Pflanzen zu klagen. Die Prozesskosten würden vom Aktionsbündnis übernommen.

03. Februar 2007 Positionspapier des DBIB zur Agro-Gentechnik und Imker

Der DBIB ist maßlos enttäuscht über den Entwurf des Eckpunktepapiers zum GenTG, obwohl er Minister Seehofer ausführlichst über die Auswirkungen der Agro-Gentechnik für Imker unterrichtet hatte. DBIB-Präsident Hederer: „*Es ist ein Freibrief für die Gentechnik-Industrie und ein Schlag ins Gesicht für uns Imker, die.....*“ Der DBIB fordert eine Nachbesserung in der Gesetzgebung und er formuliert Hauptpunkte die geändert bzw. nachgebessert werden müssen, wie z. B. die flächengenaue Angabe des Feldes im Anbauregister, Haftungsansprüche bei Schwierigkeiten in der Honigvermarktung oder bei Beeinträchtigung der Bienengesundheit, Kennzeichnung usw. In der Vorbereitung des Positionspapiers stellen Vertreter des DBIB und Mellifera e.V. wie auch bereits in ihrem Positionspapier vom Dezember 2003 besonders heraus: „*Die Imkereien in Deutschland wären durch die Einführung der Agro-Gentechnik in existenzieller Weise betroffen. Damit auch mehrere tausend Imker und ihre Familien, die ihren Lebensunterhalt gänzlich oder als Zu-Erwerb mit der Imkerei verdienen.*“. Eine Untermauerung ihrer Aussage mit Fakten bleiben sie aber schuldig.

28. Februar 2007 Bundeskabinett beschließt Eckpunktepapier zur Gentechnik

Bundeskabinett beschließt Eckpunktepapier „Die weitere Novellierung des Gentechnikkrechts – Eckpunkte für einen fairen Ausgleich der Interessen“.

April 2007 Imkerverbände machen den Anbau von Bt-Mais für die hohen Sterberaten bei Bienen mitverantwortlich

Massenbienensterben von Bienenvölkern in den USA (ca. 70 %) und in Spanien⁶. Der DBIB vermutet, dass dies durch den Anbau von Bt-Mais verursacht wird. (AIDS im Bienenstock)

19. Juni 2007 Gemeinsame Presseerklärung von NABU und DBIB

NABU und DBIB stellen ihr gemeinsames Positionspapier „*Gen-Maisanbau gefährdet Honigbienen und Berufsimker – Neues Gentechnik-Gesetz bremst Naturschutz aus*“ „**Gentechnik und Naturschutz – Geht das zusammen?**“ vor.

Auf der Pressekonferenz referiert Herr Haefeker, Vorstandsmitglied beim DBIB über die neuesten Erkenntnisse zum Mechanismus der Bt-Toxin-Wirkung und über die hohe Toxizität des Bt-Proteins für Bienen. Er betont, dass diese Erkenntnisse von der etablierten und industrie-abhängigen Wissenschaft und von den Behörden negiert würden. Ebenso erläutert er die hohen Kosten für die Analysen auf gv-Pollen, die sich hauptsächlich daraus ergeben, dass der Gehalt an gv-Pollen in Relation zu dem Pollen aus der entsprechenden konventionellen Pflanze ermittelt werden muss.

DBIB und BUND erwarten, dass der Gesetzgeber bei der Novellierung die Belange der Imker und der Umwelt in allen Bereichen berücksichtigt.

Schwerpunkte des Positionspapiers behandeln ökologische Sicherheitsforschung; Moratorium für MON 810; Forschungsfreisetzungen und vereinfachtes Verfahren; Abstandsregelungen; bestäubungsfreie Zone; Standortregister; Analysekosten für die Gentechnikfreiheit.

<http://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/gentechnik/19.pdf>

01. September 2007 Positionspapier des DIB zur Grünen Gentechnik

Der Gesetzentwurf für die bevorstehende Novellierung des GenTG berücksichtigt nach Auffassung des DIB nicht hinreichend die Belange der Imkerschaft. Deshalb fordert der DIB, im „neuen“ GenTG zu verankern,

⁶Siehe Annex 1

dass

- Voraussetzungen zur Gewinnung eines naturbelassenen und völlig rückstandsfreien Honigs geschaffen werden,
- weitere Forschungen und Untersuchungen vor der Freisetzung von gv-Pflanzen in die Natur vorgenommen werden,
- Rahmenbedingungen für Imkereien geschaffen werden, die es erlauben, auch künftig mit akzeptablem Aufwand vermarktungsfähigen Honig und andere Bienenprodukte zu produzieren,
- die Übernahme von Untersuchungskosten gewährleistet und Haftungs- und Schadenersatzansprüche bei Forschungsfreisetzungen klar geregelt werden.

Der DIB stellt diese Forderungen angeblich nur zum Wohle von Verbrauchern, da sie die Grüne Gentechnik ablehnten und einen naturreinen Honig ohne gentechnische Verunreinigungen wünschten.

http://www.deutscherimkerbund.de/phpwcms_ftp/Gentechnik_09_07.pdf

Die Landesverbände Thüringen, Sachsen-Anhalt und Sachsen schließen sich vorbehaltlos dem Positionspapier an und positionieren sich gegen den Anbau von gv-Pflanzen. DBJ 6/2007

10. Dezember 2007 Saatgut von gv-Mais MON810 darf wieder vertrieben werden

Der DIB informiert seine Mitglieder, dass er aus Veröffentlichungen von Parteien und Umweltverbänden schließt, dass Monsanto die Anforderungen an den Monitoring-Plan kaum hinreichend erfüllt habe. Er misstraut dem BVL und wird sich deshalb gegen die Aufhebung des Ruhebescheids wenden und einen sofortigen Anbaustopp von gv-Mais MON 810 fordern.

30.11.2007 Bundesratsanträge /Antwort der Bundesregierung

Der Bundesrat diskutiert über die Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung und stellt Änderungsanträge. BR-Drs. 563/07

14.07.2008 Antwort der Bundesregierung: „Auch die Imkerei wird von den gegenwärtig im GenTG bestehenden allgemeinen Vorschriften zur Koexistenz (§16b GenTG) umfasst. Die Schaffung eigenständiger Sonderregelungen für die Imkerei hat die Bundesregierung für nicht angezeigt erachtet.“ BR-Drs.504/08

05. April 2008 Das novellierte GenTG tritt in Kraft

Zum Entsetzen von DBIB und DIB führt das „neue“ GenTG die Imker als besonders vor der Gentechnik zu schützenden Berufsstand überhaupt nicht auf⁷.

Imker T. Radetzki: „Da die Bundesregierung mit dem neuen Gesetz nicht für Koexistenz und Wahlfreiheit bei Bienenprodukten sorgt, werden wir wenn nötig bis zum Europäischen Gerichtshof für unsere Rechte kämpfen.“

Das ursprüngliche Gesetz zur Kennzeichnung „Ohne Gentechnik“ wird mit großen Modifikationen und Erleichterungen als EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz in das GenTG überführt. Die besondere Auslobung „Ohne Gentechnik“ bleibt weiterhin eine freiwillige Kennzeichnung. Später wird vom BMELV ein einheitliches Logo eingeführt und über einen eigens gegründeten Verein (Verband Lebensmittel ohne Gentechnik (VLOG)) vergeben. In Absprache mit allen Beteiligten werden Vereinbarungen getroffen, die für die Erlaubnis der Kennzeichnung von Honig mit „Ohne Gentechnik“ einzuhalten sind. Wichtig hierbei ist, dass in zwei aufeinander folgenden Jahren im Abstand von 10 km um die Bienenstände keine gv-Pflanzen angebaut wurden. (Gv-Pflanze umfasst hier kommerziellen Anbau und Freisetzungen zu Forschungszwecken.)

07. Mai 2008 Offener Brief an Minister Seehofer

Das Bündnis zum Schutz von Bienen vor Agro-Gentechnik gibt in Hinblick auf die anstehende Novellierung des GenTG eine Stellungnahme zur Agro-Gentechnik ab. Es bemängelt vor allem, dass die Belange der Imker im GenTG nicht berücksichtigt wurden.

⁷Die Funktionäre von DBIB und DIB verkennen allerdings das Anliegen des Gesetzes und ignorieren Paragraf 1 vollkommen.

07. Mai 2008 Imker demonstrieren in Bonn gegen die Grüne Gentechnik

Anlässlich der in Bonn stattfindenden UN-Konferenz zur Biodiversität demonstrieren Imker aus ganz Deutschland gegen die Grüne Gentechnik und den Anbau von gv-Mais MON 810 insbesondere im Landkreis Kitzingen.

2008 Imker-Kreisverband Kitzingen e. V. ruft zu Spenden für das Projekt GeGen-Klage auf

Der Imker-Kreisverband Kitzingen bittet um Spenden zur Unterstützung des Projekts „Aktion GeGen-Klage“⁸. Mit dem Geld sollen auf Bundes- und Landesebene Klagen gegen den Anbau von Mais MON 810 eingereicht und verhindert werden, dass Kitzingen „als Gen-Landkreis von Bayern bekannt“ wird.

24. November 2008 Präsidenten von DIB und DBIB übersenden ein Begrüßungsschreiben an die neue Landwirtschaftsministerin Aigner

Nicht ungewöhnlich ist, dass Verbände zum Amtsantritt einer Ministerin, eines Ministers, Begrüßungsschreiben übermitteln. So auch die Präsidenten der beiden Imkerverbände DIB und DBIB. In einem 12-seitigen Schreiben legen sie ihre Sorgen um die deutsche Imkerei angesichts einer modernen auf Wirtschaftlichkeit ausgerichteten Landwirtschaft dar und formulieren ihre Erwartungen an die Ministerin. Im Bereich der Grünen Gentechnik erwarten sie, dass die Ministerin rasch den Anbau von gv-Mais MON 810 und 863 verbietet, da dies „rechtlich völlig unproblematisch“ sei. Weiterhin erwarten sie, dass die Ministerin von ihrer Weisungsbefugnis Gebrauch mache und das BVL anweise, keine Freisetzungsversuche im Umkreis von 3 km um Bienenstände mehr zu genehmigen.

Ungewöhnlich ist aber, dass die Präsidenten den Wissenschaftlern aus den Bieneninstituten und dem Ministerium nachgeordneten Forschungseinrichtungen eine unmittelbare Nähe zur Wirtschaft und eine Abhängigkeit von Agro-Unternehmen vorwerfen, und behaupten, dass sie ihre Forschungsergebnisse nach den Wünschen der Agro-Industrie ausrichteten. Sie erwarten deshalb von der Ministerin eine „grundlegende Reform der Aufsichts- und Wissenschaftsbehörden in Ihrem Geschäftsbereich.“ In Bezug auf die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) führen sie aus: *„Hinzu kommt auch bei der EFSA eine extreme Verflechtung mit Konzerninteressen: Viele Mitarbeiter dort verdanken ihre jetzige berufliche Position der Loyalität zu Konzernen wie Bayer, Monsanto, BASF, Syngenta etc. So ist nicht verwunderlich, dass die EFSA ein GVO-Produkt nach dem anderen „durchwinkt“. Dies geschieht außerdem noch unter offenem Rechtsbruch.“* <http://www.cbgnetwork.org/2757.html>

30. November 2008 Präsidenten von DIB und DBIB nehmen Anschuldigungen zurück

Das Schreiben der Präsidenten an Ministerin Aigner mit den Anschuldigungen einer Abhängigkeit der Wissenschaft von Agrarunternehmen und Pestizidherstellern hat zu Protesten innerhalb der Imkerschaft aber insbesondere bei Wissenschaftlern aus den Bieneninstituten und Forschungseinrichtungen geführt. Mit Schreiben an die Bienenwissenschaftlichen Institute und Beiräte des Deutschen Imkerbundes nimmt P. Maske im Einvernehmen mit dem DBIB Präsidenten die Anschuldigungen⁹ zurück.

Ergänzend führt er zu den Wissenschaftlern aus den Bienen Instituten aus: *„Es liegt mir weiterhin fern, den Eindruck zu erwecken, dass Ministerien und nachgeordnete Behörden wie BVL, JKI oder Bundesforschungsanstalten Ergebnisse im Sinne der Agroindustrie produzieren.“*

Dezember 2008 Positionspapier des DBIB „Umdenken in der Landwirtschaft“

Der Schwerpunkt in dem Positionspapier 12/2008 des DBIB ist die Verwendung von Insektiziden in der Landwirtschaft, die Industrialisierung der Landwirtschaft und deren negativen Auswirkungen auf Bienen. Die Grüne Gentechnik nimmt nicht mehr **die** zentrale Rolle ein.

⁸ Ansprechpartner: C. Lüst, Projekt GeGenklage und Dr. C. Palme (Institut für Naturschutz und Naturschutzrecht); Gründungsversammlung mit Vertretern von Umwelt- und Verbraucherschutzgruppen aus Deutschland Österreich, Schweiz, Greenpeacegruppe München, Global 2000, ProLeben, BUND und DBIB.

⁹ Mit Blick auf die Äußerungen zu den Bieneninstituten usw. zum Bienenmonitoring-Bericht können Zweifel an der Aufrichtigkeit der Rücknahme aufkommen.

17. April 2009 Anbauverbot von Mais MON 810 in Deutschland

Gv-Mais MON 810 steht Bienen nicht mehr als Pollenquelle zur Verfügung. Deshalb ist ein Eintrag dieses gv-Pollens in deutschen Imkerhonig nicht mehr möglich. Allerdings wird von der Imkerschaft weiterhin eine Verunreinigung mit gv-Pollen aus von zu wissenschaftlichen Zwecken freigesetzten gv-Pflanzen befürchtet. Eine weitere „Verschmutzung“ wäre nicht auszuschließen. Maßnahmen gegen Forschungsfreisetzungen müssten deshalb unternommen werden.

24./25. Oktober 2009 DBIB zeichnet Imker Grolm für seine Aktivitäten gegen die Grüne Gentechnik mit dem „Goldenen Stachel“ aus

Auf dem 39. Süddeutschen Berufs- und Erwerbsimkertag in Donaueschingen zeichnet der DBIB den Imker Grolm¹⁰ für seine Verdienste um die deutsche Imkerschaft mit dem „Goldenen Stachel“¹¹ aus. Die Ehrung beruht vor allem auf den 2007 begangenen gv-Mais-Feldzerstörungen. In seiner Dankesrede ruft Grolm die anwesenden Imker/Innen zu Aktionen gegen den Anbau von gv-Mais auf.

Das demonstrative Gutheißen von kriminellen Feldzerstörungen durch den DBIB mit der Verleihung des „Goldenen Stachels“ an Grolm, geht DIB-Präsident P. Maske doch zu weit. In einer Pressemeldung (26.10.2009) lehnt er solche Feldbefreiungen ab und betont, dass sein Verband nicht vom Boden der Rechtsstaatlichkeit abweichen wird. Er hält konstruktive Gespräche mit Entscheidungsträger für zielführender als Feldzerstörungen.

24. November 2010 Bundesverfassungsgericht: Normenkontrollantrag in Sachen „Gentechnik-Gesetz“ erfolglos

Das Bundesverfassungsgericht weist den Normenkontrollantrag des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.05.2010 zum GenTG zurück. Das Bundesverfassungsgericht stellt fest, dass das GenTG verfassungskonform ist und die Schutzbelange (Standortregister, gute fachliche Praxis und Haftung) umfassend berücksichtigt. Imkerverbände bemängeln, dass a) das Urteil kein generelles Verbot für den Anbau von gv-Pflanzen bedeutet, b) die besonderen Schutzbelange der Imker nicht gewürdigt wurden und c) nicht entsprechende Vorgaben an den Gesetzgeber gemacht worden sind.

25. Januar 2011 DBIB empfiehlt Verbrauchern „Faire Milch“

In einer Pressemitteilung teilt der DBIB mit, dass Imker Verbrauchern die neue Marke „Faire Milch“ empfehlen. „Der Deutsche Berufs- und Erwerbsimkerbund unterstützt die neue Milch, die sich nicht nur durch einen fairen Erzeugerpreis auszeichnet, sondern auch **ohne Gentechnik** mit hohem Wiesenfutter- und Heuanteil produziert wird. Auch Bienen sind von dieser Art der Milchproduktion begeistert.“

14. März 2011 Schreiben an Ministerpräsidenten vor Abstimmung zur „Null-Toleranz“ im Bundesrat

Am 18.11.2011 wird der Bundesrat über einen Antrag zur Einführung einer technischen Nachweisgrenze für zufällige oder technisch unvermeidbare GVO-Beimischungen in Saatgut beraten. Ein Ergebnis der Bundestagsberatung könnte die Aufhebung der „absoluten“ Null-Toleranz bei Saatgut sein. Hiergegen protestieren viele Verbände und auch der DIB bringt sich ein. Er fordert seine Mitglieder / Unterverbände auf, sich an ihre Ministerpräsidenten bzw. Landwirtschaftminister zu wenden, damit diese gegen eine Aufhebung der Null-Toleranz stimmen.

Auszug aus dem Schreiben: *„Eine Vermarktung von Honig würde durch die Verbreitung von mit GVO verunreinigtem Saatgut erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht. Ein dramatischer Rückgang der Imkerei wäre die Folge. Die Imker und Imkerinnen erwarten von der Politik, dass der Grundgedanke einer Koexistenz auch für die Imkerei gilt und die Rechte der Imker und Imkerinnen nicht mit unsachgemäßen Entscheidungen untergraben werden. Für den Staat ergibt sich eine Schutzpflicht aus Art. 14 Grundgesetz und aus § 1 Nr. 2 Gen-*

¹⁰ Der Bio-Imker Grolm wurde rechtskräftig wegen Feldzerstörungen zu einer Geldstrafe verurteilt und in Beugehaft genommen.

¹¹ Der Goldene Stachel wird vom DBIB an Persönlichkeiten verliehen, die sich in besonderer Weise für die Belange der Bienen und der Imkerei eingesetzt haben. An Personen, die der Imkerei geschadet haben, vergibt der DBIB den „Schwarzen Pinsel“. 2013 wurde der „Schwarze Pinsel“ an Bundeskanzlerin Merkel vergeben.

technikgesetz. Wir bitten Sie daher, sich für den Erhalt der Imkerei in Deutschland und damit einer flächendeckenden Bestäubung einzusetzen.“

27. Juni 2011 Im Landwirtschafts- und Umweltministerium in Magdeburg findet eine Zusammenkunft mit Imkern und dem DIB-Präsidenten statt

Ein Vertreter des BMELV erläutert, welche Anstrengungen die Bundesregierung bei Verhandlungen um europäische Abkommen unternommen hat, damit den Imkern ihr Sonderstatus innerhalb der Lebensmittelerzeuger erhalten bleibt. Er legt dar, dass viele Privilegien der Imkerei fallen werden, falls die Richter des EuGH dem Antrag des Generalanwalts, der seit Februar des Jahres öffentlich bekannt ist, folgen sollten. Herr Maske erklärt, er fühle sich verpflichtet, die Verbraucher vor „giftigem Pollen“ zu schützen. Auf Anfrage wird bestätigt, dass die Imker in jedem Fall die Kosten für die fällig werdenden Untersuchungen ihres Honigs tragen müssen.

06. September 2011 EuGH gibt seine Entscheidung im „Honig-Urteil“ bekannt

Ab September 2011

Vertreter der deutschen Imkerverbände und ausgewählte Imker führen über Jahre hinweg intensive Gespräche zu ihren Vorstellungen über mögliche Änderungen der Honigrichtlinie 2001/110/EC aufgrund des EuGH-Urteils mit EU-Parlamentariern, mit deutschen Abgeordneten des Bundestages und der Länderparlamente. Diese Gespräche werden wohl „vorbeugend“ geführt, da die Imkerverbände ihren Mitgliedern in der Öffentlichkeit stets versichern, dass das EuGH-Urteil keine Auswirkungen auf Inverkehrbringen und den Handel mit Honig haben werde.

27. September 2011 DIB-Gutachten zur Kennzeichnung der Zutaten von Honig

Obwohl der DIB versichert, dass das EuGH „Honig-Urteil“ keine negative Auswirkungen auf das Inverkehrbringen und zur Kennzeichnung von Honig mit konventionellen Pollen haben werde, vergibt er an das Anwaltsbüro GGSC den Auftrag zur Erstellung eines Gutachtens zu Konsequenzen aus dem Urteil mit dem Schwerpunkt Kennzeichnung von Zutaten im Honig. („Auswirkungen des Urteils des EuGH vom 06.09.2011 (Rs. 442/09 – „Honig-Urteil“) auf die Kennzeichnung der Zutaten von Honig“ ; Dr. A. Willand, Dr. G. Buchholz). Möglicherweise ist der DIB von den Reaktionen aus Wirtschaft, Politik und insbesondere der EU-Kommission über die Bedeutung des Urteils zu möglichen Änderungen der Etikettierung von Honig verunsichert.

Das Gutachten beschäftigt sich erwartungsgemäß fast ausschließlich mit der Zutat konventioneller Pollen. Da auch die Autoren eine Kennzeichnung der Zutat „Pollen“ nach dem EuGH-Urteil nicht ausschließen können, raten sie dem DIB: *„Wir empfehlen deshalb, in die Kennzeichnungsvorschriften eine Ausnahmeregelung aufzunehmen, wonach bei Honig ein Zutatenverzeichnis nicht erforderlich ist. Außerdem sollte eindeutig klargestellt werden, dass auch bei Sortenhonigen eine Mengenkennzeichnung der Zutaten nicht erforderlich ist.“* Begründet wird die Empfehlung damit, dass ein Zutatenverzeichnis mit zusätzlichem Aufwand für Imker verbunden sei und eine Kennzeichnungspflicht zu einer unnötigen bürokratischen Belastung führe. Interessanterweise empfehlen sie auch eine Prüfung, ob gv-Pollen mit Honig nicht doch als ein GVO anzusehen sei, obwohl gerade der EuGH dies höchstrichterlich verneint hat.

22. Oktober 2011 Mellifera e.V. feiert den Erfolg vor dem EuGH

Mellifera e.V. lädt Lebensmittelwirtschaft und Behörden zu einem Seminar über das „Honig-Urteil des EuGH und seine Folgen“ ein. Am Vorabend feiert Mellifera e. V. zusammen mit seinen Partnern den Erfolg vor dem EuGH zum Schutz der Bienen vor der Agro-Gentechnik.

Stimmen zum EuGH-Urteil.

Thomas Radetzki, Initiator des Bündnisses zum Schutz der Bienen vor Agro-Gentechnik:

„Es ist wegweisend und stärkt beim Ringen um die Zukunft unserer Landwirtschaft unsere Position zum Erhalt der bäuerlichen Betriebe. Es erteilt der Gentechnik mit ihren destruktiven sozialen und ökologischen Folgen sowie gesundheitlichen Risiken eine klare Absage.“

Peter Maske, Präsident des Deutschen Imkerbundes:

„Dieses Urteil wird Geschichte schreiben, und es besteht die Chance, dass die Landwirtschaft an dieser Gentechnik künftig kein Interesse mehr hat. (...) Jetzt werden sie beim GVO-Anbau aufwendige Schutzmaßnahmen treffen müssen, damit Bienenprodukte keinen Schaden erleiden.“ und weiter ... *„und betonte, es sei Ziel des Bundes, Gentechnik in der Natur zu verhindern.“*

Er vergleicht die Gentechnik mit der Polizeiarbeit: *„Mit Hilfe von DNA kläre man dort Verbrechen auf, mit der Agrogentechnik richte man aber Verbrechen an.“*

Die Euphorie über den großen Sieg beim EuGH verfliegt langsam und Verunsicherungen über die Tragweite machen sich breit. Das Präsidium des DIB ist sich über mögliche Gefahren aus dem Urteil bewusst geworden und beschließt, sich intensiv für gesetzliche Regelungen zum Schutz der deutschen Imkerschaft einzusetzen.

27. November 2011 Forderungen der Imkerverbände an die Bundesregierung (BMELV)

Mit Blick auf die möglichen Auswirkungen des „Honig-Urteils“ des EuGH fordern die Imkerverbände gemeinsam mit Ökoverbänden von Ministerin I. Aigner zeitnah eine schriftliche Stellungnahme zu Fragen

- über Koexistenzregeln zum Schutz von Bienenprodukten (Festsetzung einer Abstandsregelung von 10 km zu Imkereien mit festem Standort, Verpflichtung der Veterinärämtern zur Information der Imker über den Anbau von gv-Pflanzen in ihrem Zuständigkeitsbereich usw.),
- über Haftungsregeln, dass Imker einen Anspruch auf einen Ausgleich für finanzielle Aufwendungen haben, wenn sie GVO-Felder meiden, dass der GVO-Anbauer in Verdachtsfällen die Analysenkosten zu tragen hat und Imker Schadensersatz erhalten, wenn sie Honig mit gv-Pollen nicht vermarkten oder nicht mit der Kennzeichnung „Ohne Gentechnik“ in Verkehr bringen dürfen,
- zur Befreiung von einer Analysen- und Kennzeichnungsverpflichtung von Pollen im Honig,
- zur Nicht-Kennzeichnung von Pollen als Zutat in Honig
- zum Nachweis von gv-Pollen im Honig und zur Erstellung einer Datenbank aller zu Versuchszwecken freigesetzten GVO-Konstrukte.

Es fehlen nur noch Forderungen nach Regeln, wonach Imker auch bei der konventionellen landwirtschaftlichen Nutzung von Ackerflächen im Umkreis von 10 km um Bienenstände Fruchtarten und Fruchtfolgen vorschreiben dürfen oder sich zu mindestens Landwirte mit Imkern ins Einvernehmen setzen müssen.

13.-14. Dezember 2011 BMLEV-JKI: International Workshop in Berlin

Das EuGH-Urteil zu Pollen im Honig hat außer bei deutschen Imkern¹² weltweit zu tief greifenden Irritationen über mögliche Auswirkungen auf Imker, Behörden, Gesetzgeber und den internationalen Handel mit Honig geführt. Deshalb hat das Bundeslandwirtschaftsministerium (BMLEV) gemeinsam mit dem Julius Kühn-Institut einen internationalen Workshop zur Diskussion über die möglichen Konsequenzen mit „Stakeholdern“ ausgerichtet.

W. Haefeker in seiner Funktion als Präsident der Vereinigung europäischer Berufsimker und als Mitglied des Vorstandes des DBIB stellt heraus, dass das EuGH-Urteil bewusst von interessierten Kreisen falsch interpretiert werde und es sich nach Meinung der Imkerverbände und von DC SANCO ausschließlich auf Pollen aus gv-Pflanzen beziehen würde. Weiterhin habe das EuGH-Urteil keine Auswirkungen auf die Gesetzgebung, insbesondere auf die Honigrichtlinie, es sei aber ein Meilenstein für Transparenz und vorbeugenden Verbraucherschutz. Die deutsche Imkerschaft habe lediglich erreichen wollen, dass Honig keinen Sonderstatus innerhalb der Lebensmittel hat und in Bezug auf die Gentechnik wie jedes „normales“ Lebensmittel gesetzlich behandelt wird¹³.

¹² Hier sind vornehmlich die Funktionäre von DIB und DBIB sowie des Aktionsbündnis zum Schutz von Bienen vor Agro-Gentechnik gemeint.

¹³ W. Haefeker, Präsident des Europäischen Berufsimkerverbandes EPBA: „Wir haben auch auf europäischer Ebene der Kommission gegen über immer wieder deutlich gemacht, dass wir auf der Gleichstellung unserer Kunden bei der Ausübung ihrer Wahlfreiheit in punkto Gentechnik bestehen.“

“The ruling of the European Court of Justice means that pollen has to be treated like an ingredient pursuant to Regulation (EC) No 1829/2003, not that it is an ingredient in any other regulatory context. Therefore, it is wrong to assume that the court decision has any effect on the regulation of honey not containing GMO’s. Nothing in the ruling requires any regulatory body to change how GMO-free honey is labeled.”

Haefeker, W. (2011): Freedom of choice, coexistence and zero-tolerance – The application of the core principles of EU GMO legislation to bee products and services.

<http://ocs.jki.bund.de/index.php/GMOhoney/GMOhoney/paper/viewFile/78/34>

Die Vertreterin der EU-Kommission, Frau A. André dagegen vertritt die Position, dass Pollen (gv-Pollen und konventioneller Pollen), dem Urteil folgend immer eine Zutat darstellt und einer Kennzeichnungspflicht unterliegt.

„Very clearly, the ruling determines that pollen becomes an ingredient of honey. By concluding that pollen is an ingredient of honey, the Court ruling also impacts the labelling of honey: pollen needs to be listed as an ingredient even if the honey is GM-free“

André, D. (2012): Consequences of the ECJ judgement.

<http://ocs.jki.bund.de/index.php/GMOhoney/GMOhoney/paper/view/69>

Die französischen Imker unterstützen die Grüne Gentechnik nicht unbedingt, aber der Präsident des Verbands der französischen Berufsimker (SPMF), Herr J. Schiro, geht mit dem Urteil schwer ins Gericht und führt aus:

„Das Urteil des EuGH vom 6. September 2011 ist die schrecklichste Katastrophe, die je über den Berufsstand der Imker hereingebrochen ist. Für alle beteiligten und hellsichtigen Interessensgruppen, ob gelernte Imker, Wissenschaftler, Abfüllbetriebe oder industrielle Honigkunden, liegt dies auf der Hand.

Der Honig darf nicht die Geisel sein in einem politischen und ideologischen Kampf gegen genetisch veränderte Organismen (GVO), der mit den elementarsten technischen Gegebenheiten nichts zu tun hat und der uns nicht betrifft.“

http://www.provencehonig.de/pdf/Workshop_122011_JoelSchiro.pdf

14. Dezember 2011 Ministerin Aigner: Anbauverbot von Mais MON 810 bleibt bestehen

In einem Büroggespräch, dem sog. 6-Augengespräch, diskutieren die Imkerpräsidenten P. Maske und M. Hederer Probleme der Bienenhaltung mit Ministerin I. Aigner. Als eines der wichtigsten Ergebnisse wird in einer Pressemeldung der Imkerverbände heraus gestellt, dass die Ministerin ihnen versichert habe, dass das Anbauverbot von Mais MON 810 in Deutschland erhalten bleiben wird.

<http://www.presseportal.de/meldung/2166115/>

17. Februar 2012 Imkerverbände fordern Recht auf gentechnikfreien Honig

Positionspapier deutscher und europäischer Imker zum Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht am 29. Februar in Leipzig. Bei diesem Verfahren geht es darum, ob aufgelaufene Rapssaat, die minimale Beimengungen von gv-Rapssamen enthielt, umgebrochen werden muss, auch wenn der Landwirt von der Beimengung nichts wusste. Mit Recht befürchten Imker, dass Bienenstöcke unwissentlich in die Nähe des Feldes (der Felder) verbracht werden könnten, da diese nicht im Melderegister aufgeführt werden.

07. Mai 2012 Strategietreffen für eine gentechnikfreie Land- und Lebensmittelwirtschaft

Planungen zum weiteren Vorgehen wie die Imkerschaft die Politik und/oder weitere Verbände (z. B. Obst- und Gemüseanbauer oder -verarbeiter, Milchwirtschaft) lobbyieren und welche Themen (z.B. rekombinierte DNA in Milch oder gv-Pollen auf Gemüse oder Obst) angesprochen werden sollen.

Wie von Haefeker bereits 2008 angesprochen, wollen die Imkerverbände die Strategie eines pollen-spezifischen Nachweises (gv-Pollen versus entsprechenden konventionellen Pollen) für den Schwellenwert von 0,9 % intensiv verfolgen.

12. Juni 2012 Imkerbände unterstützen GVO-Nulltoleranz

Die deutschen Imkerverbände und Verbände des ökologischen Landbaus stimmen ihre Position zur EU-Agrarpolitik ab. Einstimmig beschließen sie die Null-Toleranz-Politik bei „Verunreinigungen“ von Saatgut zu unterstützen. Sie erwarten, dass hier die notwendigen Vorkehrungen zur Sicherung der deutschen Imkerschaft vorangebracht werden.

21. September 2012 EU-Kommission legt Vorschlag zur Änderung der Honigrichtlinie vor

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+REPORT+A7-2013-0440+0+DOC+XML+V0//DE>

08. Oktober 2012 Protest gegen den Vorschlag der EU-Kommission zur Änderung der Honigrichtlinie

Die EU-Kommission hat am 21.06.2012 ihren Entwurf zur Novellierung der Honigrichtlinie veröffentlicht. Die deutschen Honigverbände sehen in dem Entwurf ein Aushebeln des EuGH-Urteils durch die EU-Kommission. Kernstreitpunkt ist: „Pollen ist ein natürlicher Bestandteil von Honig und ist nicht als Zutat – im Sinne von Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2000/13/EG – der in Anhang I dieser Richtlinie beschriebenen Lebensmittel zu betrachten.“ Die Verbände befürchten, dass durch die Einordnung von Pollen als natürlicher Inhaltsstoff dieser nicht mehr als Zutat aufgeführt werden muss und auch keine Kennzeichnung von Honig mit gv-Pollen mehr notwendig wird. Pollen aus gv-Pflanzen ist nach Ansicht der Verbände nie ein natürlicher Stoff.

Imkerverbände fordern mehr, als sich aus dem EuGH-Urteil und der Änderung der Honigrichtlinie ableiten lässt. Sie fordern eine Null-Toleranz für jeglichen gv-Pollen in Honig und gehen in diesem Zusammenhang sogar über die Vorgaben für eine Kennzeichnung „Ohne Gentechnik“ hinaus. Aus dieser Sichtweise gehen die Imkerverbände natürlich recht in ihrer Kritik, dass sowohl eine Änderung der Honigrichtlinie als auch der allgemeinen Etikettierungsrichtlinie keines ihrer bisweilen selbst initiierten Probleme hinsichtlich der Grünen Gentechnik lösen wird.

Stellungnahme: „Der Vorschlag der Kommission löst keines der von der Imkerschaft vorgetragenen Probleme. Die Kommission nimmt eine bewusste Fehlinterpretation des Urteils des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C- 442/092 zum Anlass, aktiv zu werden. Die Angaben der Kommission über Gründe und Ziele des Vorschlags sind ein klarer Versuch der Irreführung der Öffentlichkeit.“

<http://www.presseportal.de/pm/68302/2339256/deutsche-imkerverbaende-eu-kommission-will-honig-urteil-der-europarichter-aushebeln/>

<http://bienen-gentechnik.de/fix/doc/Stellungnahme%20Imkerverb%20E4nde%20-%20EU%20Komm%20121008.pdf>

Die Imkerverbände haben ihre Stellungnahme an den Bundesrat weitergeleitet, der am 23.11.2012 über die Änderungen der Honig-Richtlinie 2001/110/EG beraten wird. (Bundesrat 23.11.2012; BR-Drs.569/12 (Beschluss¹⁴) Der Bundesrat spricht sich für eine Kennzeichnung von Honig mit gv-Pollen aus.

Radetzki: „Es zeigt sich, dass die Imker viel erreichen können, wenn sie geschlossen auftreten und der Politik handfeste und nachvollziehbare Argumente liefern können. Es geht hier nicht um Lobbyarbeit für eine einzelne Berufsgruppe, sondern um den Schutz aller Verbraucher vor Gentechnik im Essen.“

28. Oktober 2013 DBIB zeichnet die Herrn T. Radetzki und RA Dr. A. Willand mit dem Goldenen Stachel aus

Auf den Imkertagen in Donaueschingen werden T. Radetzki und RA. Willand für ihren Kampf gegen die Grüne Gentechnik zum Schutz der Bienen mit dem „Goldenen Stachel“ ausgezeichnet.

In seiner Dankesrede führt Radetzki aus: „Die Fakten werden verdreht, auch von der Bundesregierung, die im Gerichtsverfahren forderte, dass die Imkerei in Deutschland nicht zu einer Gefährdung der Agro-Gentechnik werden dürfe.“ (.....) „Wir werden weiter darum kämpfen, dass diese imkerlichen Grundrechte nicht der Gentechnik-Lobby im Rahmen einer Interessenabwägung geopfert werden.“

Quelle: Mitteilung DBIB

08. November 2013 DIB-Aufruf zum möglichen Anbau von gv-Mais 1507

DIB-Präsident Maske bittet Imker und Imkerinnen ihre EU-Abgeordneten anzusprechen/ anzuschreiben, damit diese sich gegen eine mögliche Anbauzulassung von gv-Mais 1507 der Firma Pioneer einsetzen. Vor allem sollen sie darauf hinweisen, dass

„nach derzeitiger Rechtslage müssen Imker ihre Völker verstellen, wenn sie sich vor genveränderten Pollen schützen wollen,

die überwiegende Mehrheit der Verbraucher möchte keinen genveränderten Pollen im Honig haben,

¹⁴Auszug: Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, dass „möglichst umgehend eine europäische Regelung für den Schutz der Imker vor Verunreinigungen ihres Honigs mit GVO erstellt wird und dabei sichergestellt wird, dass Importhonig aus Drittländern entsprechend gekennzeichnet wird.“ Unklar ist, welche Ziele hiermit verfolgt werden sollen? Importhonig muss bereits gekennzeichnet werden, aber wahrscheinlich möchte der Bundesrat, dass Importhonig auch als GVO-Erzeugnis gekennzeichnet werden muss, wenn er Spuren von Pollen aus gv-Pflanzen (< 0,9%) enthält.

die gesundheitlichen Auswirkungen dieser gentechnisch veränderten Pollen sind bei Bienen noch nicht erforscht, Imkerinnen und Imker fordern daher von der Politik das Verbot der Grünen Gentechnik in Deutschland, da sie auch die Landwirte in die Abhängigkeit treibt.“

2013 Deutschlands Äcker sind gentechnikfrei

Erstmals seit einem Jahrzehnt werden in Deutschland keine gv-Pflanzen angebaut oder für Forschungszwecke freigesetzt. Wirtschaftsunternehmen haben ihre Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten ins Ausland verlagert und anwendungsorientierte Forschungen an Universitäten und sonstigen Forschungseinrichtungen sind nahezu zum Erliegen gekommen. Ökologische Sicherheitsforschung wird – wenn überhaupt noch – in hermetisch von der Außenwelt (Umwelt) abgeschlossenen Systemen durchgeführt. Die Situation ist vergleichbar mit der der Weißen / Industriellen Gentechnik in den 80-ziger Jahren des letzten Jahrhunderts.

Imker können nun endlich wieder ohne Sorgen um die Bienengesundheit wesensgerecht naturreinen Honig ohne Gentechnik durch die Bienen erzeugen lassen. Allerdings nicht erfüllt hat die sich die Hoffnung, dass Verbraucher den Kampf der Imker für eine gentechnik-freie Landwirtschaft durch einen erhöhten Verzehr von deutschem Imkerhonig honorieren würden. Weiterhin wird mehr als 80 % des in Deutschland verzehrten Honigs durch Importe¹⁵ abgedeckt. Offensichtlich erachten Verbraucher auch importierten Honig als ein naturgemäßes Produkt.

15. Januar 2014 Abstimmung in EU-Parlament über Änderungen der Honigrichtlinie

Das EU-Parlament stimmt mit großer Mehrheit für den Änderungsentwurf der EU-Kommission zur Honigrichtlinie 2001/110/EC. Pollen wird als natürlicher Bestandteil von Honig erachtet und eine Kennzeichnung von Honig mit gv-Pollen ist bei Überschreiten des Schwellenwerts von 0,9% vorgeschrieben.

Die deutsche Imkerschaft hat mit ihrem Kampf gegen die Grüne Gentechnik bislang letztlich nur erreichen können, dass gv-Pollen im Honig kein GVO darstellt, Pollen ein natürlicher Bestandteil von Honig und keine Zutat ist und hinsichtlich der Kennzeichnung von GVO-Produkten allen anderen Lebensmittel gleichgestellt wurde. In wie weit diese „Erfolge“ tatsächlich zum Vorteil der deutschen Imkerschaft sind, wird sich erst in Zukunft zeigen.

16. Januar 2014 Imkerverbände nehmen Stellung zu der Entscheidung im EU-Parlament

Europäische und deutsche Imkerverbände kritisieren in ihrer Pressemeldung heftig das Abstimmungsverhalten der EU-Parlamentarier in Sachen Änderung der Honigrichtlinie In Blick auf die anstehende Europawahl werden sie die Namen der Parlamentarier veröffentlichen, die gegen die Interessen der Imkerschaft gestimmt haben. *„Unsere Rechte auf Wahlfreiheit und Koexistenz werden sich nur dann gegen den Druck der Gentechnikindustrie verteidigen lassen, wenn sich die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments deutlich verändert“.*

Mellifera e. V. will eine Aktion gegen die „neue“ Honigrichtlinie initiieren und breiten Druck auf Minister Friedrich ausüben, damit für die Imkerschaft in Deutschland ein Sonderstatus geschaffen wird. <http://forum.bienenkiste.de/forums/thread/1242/mellifera-aktion-gentechnik-im-honig-verhindern>

Ein neues Kapitel wird aufgeschlagen!

Fazit: Imkerverbände betreiben Lobbyismus

Es ist völlig legitim, dass auch die Imkerverbände, wie alle anderen Interessensvereinigungen, zur Durchsetzung ihrer Interessen Lobbyismus betreiben. Der Öffentlichkeit gegenüber versuchen Imkerverbände ihre Lobbyarbeit aber so darzustellen, als ob sie diese nur nachgeordnet nicht in eigenem Interesse, sondern fast ausschließlich nur zum Wohle von Verbrauchern, der Landwirtschaft und zur Gewährleistung der Bestäubung von Pflanzen betreiben. Anderen Interessensgruppen wer-

¹⁵ Übersicht zum Honigverbrauch in Deutschland und zum Import in Annex 3

fen sie aber vor, dass sie Lobbyismus nur zum Vorteil der Industrie und zum Schaden von Imkern und/oder Verbrauchern durchführen.

Die Anstrengungen der Imkerverbände hatte das vorrangige Ziel, die Grüne Gentechnik zu diskreditieren und ein nationales Verbot zu erreichen. Imkerverbände und Gruppen von Imkern führen einen erbitterten Kampf gegen die Grüne Gentechnik auf allen Ebenen und (fast) mit allen Mitteln.

Die deutschen Imker(verbände) sind mit ihrem Versuch, die Gentechnik staatlicherseits verbieten zu lassen, grandios gescheitert. Die EU-Parlamentarier haben den Imkern mit der Änderung der Honigrichtlinie einen großen Gefallen getan: ihre Existenz gesichert und (ohne dass diese das zur Kenntnis nehmen werden) ihre Privilegien bewahrt. Die Imker müssen z.B. nicht mehr fürchten, dass sie wegen der selbst gewollten Verschärfung der alten Honig-VO existenzbedrohende Ausgaben für Analysen zahlen müssen. Sie haben nun wieder Rechtssicherheit und müssen keine Nachteile bei geringen Einträgen von GVO befürchten.

Klagen von Imkern gegen den Anbau von gv-Pflanzen, insbesondere von Mais MON 810

Im Folgenden werden die Prozesse nicht chronologisch aufgeführt, sondern es wird versucht, sie prozessual zusammenhängend wiederzugeben. Nicht alle Prozesse, die vom Anwaltsbüro Gaßner, Groth, Siederer&Coll.¹⁶ (GGSC) vertreten wurden, werden genannt, da sie sämtlich in einer ähnlichen Vorgehensweise geführt und alle von den Verwaltungsgerichten zurückgewiesen wurden.

Zentrale Argumentation bei fast allen Prozessen:

- Pollen von gv-Mais MON 810 ist ein gentechnisch veränderter Organismus (GVO), der von der EU-Zulassungsgenehmigung (17.02.1997) nicht erfasst ist.
- Honig mit gv-Pollen wird als ein gentechnisch-verändertes Lebensmittel angesehen, für das keine Zulassung besteht und das damit nicht vermarktet werden darf.
- Der Anbau von gv-Pflanzen gefährdet nachhaltig die Bienengesundheit und bedroht die wirtschaftliche Existenz der Imker.

Im Annex 4 sind die geforderten umfangreichen Maßnahmen zum Schutz der Imkers bzw. zur Untersagung des Anbaus von gv-Mais MON 810 zusammengestellt

Ebenso werden die Anträge auf einstweilige Verfügungen gegen Anbau von gv-Pflanzen nicht gelistet, die Imker stellten, obwohl in der näheren oder weiteren Umgebung ihrer Bienenstöcke keine gv-Pflanzen angebaut wurden oder kein Anbau vorgesehen war.

Ende 2006 Mellifera e. V. strebt Gerichtsverfahren gv-Mais MON 810 an

Mellifera e. V. "Vereinigung für die wesensgemäße Bienenhaltung" plant, gegen den Anbau von gv-Mais MON 810 zu klagen. Es soll Imkern eine juristische Plattform für Klagen gegen Handel und Anbau von gv-Mais MON 810 geschaffen werden. Das Anwaltsbüro GGSC würde die juristische Vertretung klagebereiter Imker und das Bündnis die Kosten für die Verfahren übernehmen. Im Internet waren (sind) unter <http://www.bienen-gentechnik.de> vorbereitete Schriftsätze und Vordrucke¹⁷ für klagebereite Imker und Speisemaisanbauer eingestellt. Der Demeter-Bund e.V. will als Mitkläger auftreten¹⁸.

„Jeder Imker und Maisanbauer, der sich vor Gen-Verschmutzungen schützen möchte, kann mit den vorhandenen Klageschriften die Behörden auffordern, den Anbau zu stoppen.“ betont der Initiator der Aktivitäten, der Demeter-Imker Thomas Radetzki vom Verein Mellifera.

¹⁶ Nach Darstellung des Anwaltsbüros GGSC: „Der Ursprung des Mandat liegt in der Arbeit der Kanzlei für das Bundeslandwirtschaftsministerium, das die Sozietät in Zusammenhang mit Fragen zum Anbau von gv-Mais mandatierte. Darüber kam es dann zu Ulrike Höfken, verbraucher- und agrarpolitische Sprecherin der Bundestagsfraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN. Sie fungierte als Bindeglied zu den Imkern.“ (siehe auch Pressegespräch 08.08.2007) und weiter „.....verbraucherpolitischen Angelegenheit zeigt GGSC zuletzt Nähe zu Bündnis90/DIE GRÜNEN.“

¹⁷ In Annex 4-1 ist der Musterbrief eingestellt.

¹⁸ Nach den vorliegenden Klageschriften und Gerichtsbescheiden (-urteilen) ist der Demeter Verein nie als Mitkläger aufgetreten

28. Februar 2007 Imker stellt Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gegen den Anbau von gv-Mais MON 810 beim VG Frankfurt/Oder

Der Imker F. Lahrers¹⁹ aus dem brandenburgischen Müncheberg möchte den Anbau von gv-Mais in der Nähe seiner Bienenstöcke untersagen lassen, da er um seine wirtschaftliche Existenz als Bioimker fürchtet.

08. Mai 2007 VG Frankfurt/Oder: Einstweilige Anordnung gegen den Anbau von gv-Mais MON 810 wird abgewiesen

Az. 4L 86/07

Das VG Frankfurt/Oder weist den Antrag des Imkers, vertreten durch Anwaltsbüro GGSC, auf einstweilige Anordnung (§ 123 Abs.1 Satz 2 VwGO) gegen das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Frankfurt/Oder, Maßnahmen zu ergreifen, mit denen verhindert wird, dass durch den Eintrag von gv-Pollen in seinen Honig die Verkehrs- und Verbrauchsfähigkeit verloren geht, zurück. Das Gericht ist der Ansicht, dass durch den Anbau von gv-Mais MON 810 in der Nähe der Bienenstöcke Honig bzw. Imkereiprodukte nicht ihre Verkehrsfähigkeit verlieren und die Erzeugnisse auch nicht gekennzeichnet werden müssen. Das Gericht führt weiterhin aus, dass gv-Pollen im Honig kein Organismus im gentechnik-rechtlichen Sinne darstellt und der Honig mit gv-Pollen nicht in den Anwendungsbereich der VO (EG) Nr. 1829/2003 fällt.

24. April 2007 Das Anwaltsbüro GGCS erhebt Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid. Da das Gericht gv-Pollen im Honig nicht als GVO einstuft, nimmt die Darlegung des Anwaltsbüros, warum gv-Pollen im Honig als GVO einzustufen sei, einen breiten Raum ein. Unter anderem wird die Fähigkeit der Vervielfältigung von DNA im Pollen mittels der Polymerasen-Ketten-Reaktion (PCR) als Beweis für das Vorliegen eines GVO im Sinne der Richtlinie 2001/18/EG Art.2 Nr. 1 gewertet. Wörtlich heißt es: „*Damit ergibt sich bereits aus der Nachweisbarkeit des Pollens mittels PCR, dass ein genetisch veränderter Organismus im Rechtssinne vorliegt.*“ Ebenso könne DNA aus dem Pollen im Honig über die Darmschleimhaut auf den menschlichen Organismus übertragen werden. Nach Ansicht der Imker-Anwälte kommt es für die Definition eines GVO **nur** auf die Fähigkeit an, DNA zu übertragen²⁰.

27. Juni 2007 OVG Berlin-Brandenburg: Rückweisung der Berufung

Az.: OVG 11 S 54/07;

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg weist mit Urteil vom 27.06.2007 die Beschwerde von Imker Lahrers gegen den Beschluss des VG Frankfurt/Oder vom 08.05.2007 zurück. Es besteht kein Anspruch auf Schutzmaßnahmen. Die vorgebrachten Argumente der Beschwerdevorbringer (Anwaltsbüro GGSC) rechtfertigen keine Änderung des angefochtenen Beschlusses.

05. Mai 2008 Greenpeace beantragt Fortbestehen des BVL-Ruhebescheids vom 27.04.2008

26. Juni 2008 Greenpeace und das Bündnis Aktion Gen-Klage reichen Klage gegen Anbau von MON 810 ein

http://www.greenpeace.de/themen/gentechnik/presseerklarungen/artikel/klage_soll_gen_mais_stoppen_und_bienen_rennen/

Drei Imker, vertreten durch Greenpeace e. V., Hamburg, reichen beim VG Braunschweig Klage gegen das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ein. Sie möchten, dass die Ruhensanordnung nach §20 Abs. 2 GenTG aufrechterhalten bleibt und der Bescheid vom 10.12.2007 aufgehoben wird. Die Behörde beachte in dem von Monsanto vorlegten Monitoringplan nicht hinreichend den Schutz von Honigbienen. Die Imker verlangen einen spezifischen Beobachtungsplan für Bienen. Ergänzend beantragen sie ein Verbot des Anbaus von gv-Mais, damit die Ge-

¹⁹ Der Imker hat im Juli 2006 im Rahmen einer „Gen-Dreck-weg“-Initiative an einer „Feldbefreiung“ in Zehdenick teilgenommen und wurde wegen seiner aktiven Zerstörung von Maispflanzen zu einer Geldstrafe verurteilt.

²⁰Im Laufe der Prozesse ist nach Ansicht des Anwaltsbüros GGSC jedes Produkt ein GVO, das rekombinante DNA enthält.

sundheit ihrer Bienen nicht gefährdet und ihr Honig vor dem Eintrag von gv-Pollen durch Bienen geschützt wird (Ernte des Mais vor der Blüte oder regelmäßiges Entfernen der Pollenfahnen).

29. Mai 2008 VG Braunschweig: Aufhebung des Ruhebescheids ist rechters

Az.: 2B 90/08

Das Gericht weist den Eilantrag der Imker, vertreten durch Greenpeace, in allen Punkten

- Anordnung auf Aufrechterhaltung des BVL-Entscheids vom 10.12.2007 auf Ruhenlassens des Vertriebsverbots von gv-Mais MON 810,
- Erstellung eines spezifischen Monitoring-Plans,
- Verbot des gv-Mais Anbaus zum Schutz der Bienengesundheit und zur Vermeidung des Eintrags von gv-Pollen in Honig

als unbegründet zurück. Bemerkenswert ist, dass die Richter darauf hinweisen, dass die von Greenpeace vertretenen Imker nicht glaubhaft nachweisen konnten, dass der Anbau von gv-Mais negative Einflüsse auf die Bienengesundheit habe. Wörtlich führen sie aus.

„...setzen die Antragsteller lediglich die unsubstantiierte Vermutung entgegen, dass bei Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen in der freien Natur – anders als unter den Laborbedingungen, die den zitierten Studien zugrunde lagen – unbekannte Faktoren und Wechselwirkungen auftreten könnten, die sich negativ auch auf die Honigbienen auswirken könnten.“ und weiter *„Da bereits im Jahr 2007 erfolglos versucht wurde, zum Schutz von Honigbienen mit gerichtlicher Hilfe den Aufwuchs gentechnisch veränderter Maispflanzen der Linie MON 810 zu verhindern, geht die Kammer davon aus, dass die Kritiker eines solchen Anbaus – die Antragsteller werden vom Greenpeace e. V. vertreten – den Auswuchs und seine Auswirkungen auf Honigbienen besonders sorgfältig beobachtet und / oder nachträglich Informationen bei betroffenen Imkern eingeholt haben. Wären von dem Anbau der Pflanzen in freier Natur Wirkungen ausgegangen, die unter Laborbedingungen nicht zu beobachten waren, aber dennoch zu erhöhten Bienensterben geführt haben, wäre zu erwarten gewesen, dass die Antragsteller dies im vorliegenden Verfahren auch substantiiert vorgetragen hätten. Das Ausbleiben solcher Darlegungen spricht deshalb dafür, dass die behaupteten möglichen Folgen trotz des Anbaus von Mais der Linie MON 810 im Jahr 2007 nicht festgestellt werden konnten.“*

Gegen den Bescheid des Gerichtes kann beim Niedersächsischen Obergericht in Lüneburg Beschwerde (Revision) eingelegt werden.

21. Mai 2008 Imker beantragt einstweilige Verfügung zur Aufhebung einer Freisetzungsgenehmigung

Der Genehmigungsbescheid sei rechtswidrig, da Mitarbeiter des BVL Industrie-Lobbyisten seien und deshalb die spezifischen Belange der Imker nicht berücksichtigen würden.

11. Februar 2009 VG Braunschweig Abweisung der Klage gegen Freisetzungsgenehmigung der Maislinie 98140

Az.: 2A 110/08

Der Berufsimker Gubesch aus Kitzingen, vertreten durch die Rechtsanwälte Schüssler und Andere (das Anwaltsbüro vertritt auch den DIB) klagt gegen den Genehmigungsbescheid für die Freisetzung von Mais 98140 der Firma Pioneer durch das BVL. Der Genehmigungsbescheid gilt für mehrere Standorte in Deutschland. Der Imker ist der Ansicht, dass der BVL-Bescheid formell rechtswidrig sei, da der Genehmigungsbescheid durch einen Industrie-Lobbyisten, den Leiter des Referats, ausgestellt wurde. Seine Industriefreundlichkeit habe zu einer Trübung seiner Urteilsfähigkeit geführt und er habe alle Zulassungsanträge einfach durchgewinkt²¹. Zusätzlich befürchte der Imker, dass sein Honig durch den Eintrag von gv-Maispollen nicht mehr vermarktbar sei und dies obwohl er seine Bienenstände 12 km vom Versuchsfeld entfernt, verbracht hatte. Die Klage wird abgewiesen, eine Berufung gegen den Eilentscheid ist zulässig, wenn sie vom Obergericht Lüneburg zugelassen wird. RA Schüssler beantragt mit finanzieller Unterstützung des DIB die Zulassung der Berufung.

Der Berufung des Imkers bzw. seines Rechtsbeistands wurde im September 2010 durch das OVG-Lüneburg stattgegeben.

http://www.deutscherimkerbund.de/phpwcms_ftp/Aktuelle_Entwicklungen_Gentechnik.pdf

²¹Beweismittel: A. Lorch und C. Then: „Kontrolle oder Kollaboration?“ im Auftrag von U. Höfken, MdB, Bündnis90/DIE GRÜNEN

17. Oktober 2012 Niedersächsisches OVG erklärt die Entscheidung vom 11.02.2009 für unwirksam

Az.: 13 LB 183/10; 2 A 110/08

Nachdem alle Prozessbeteiligten den Rechtsstreit für erledigt erklärt haben, wird das Verfahren eingestellt und das Urteil vom 11.09.2009 für unwirksam erklärt.

Der DIB sieht in dem Berufungsurteil eine richtungsweisende Entscheidung und wertet es als einen großen Erfolg für die Imkerei.

<http://www.presseportal.de/pm/68302/2345181/richter-faellen-urteil-zugunsten-imker>

Imker Bablok, Mellifera e. V. Bündnis zum Schutz der Bienen vor Agrogentechnik und Imkerverbände - Aktionen und Gerichtsverfahren

Hintergrund

Anfang 2003 Die bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft baute seit 2003 auf ihren Versuchsfeldern in Gut Neuhoof bei Kaisheim (nahe Augsburg) gv-Mais MON810 zu Forschungszwecken an. Das Versuchsfeld lag wenige hundert Meter²² von den Bienenständen des Imkers Bablok entfernt. Der Imker hat nach eigenen Angaben seinen Honig und im Jahr davor seinen Pollen auf gv-Pollen prüfen lassen und im Ergebnis stammten 4%¹ von dem gv-Mais MON 810. Nach seiner Auffassung war der Honig damit nicht mehr verkehrsfähig, und er wollte ihn nicht mehr verwerten bzw. seinen Kunden zumuten. Er beabsichtigt, den Freistaat Bayern vor dem Verwaltungsgericht (VG) Augsburg zu verklagen, damit dieser Maßnahmen ergreift, seinen Honig vor dem Eintrag von gv-Mais-Pollen durch Bienen zu schützen. Zur Prozessunterstützung wandte er sich an den Vorstand von Mellifera e. V. Der Vorstand, T.Radetzki gründete darauf hin das „Bündnis zum Schutz der Bienen vor Agrogentechnik“. Dieses Bündnis soll Spenden einwerben, um Gerichts- und Anwaltskosten sowie eine Kampagne gegen den Anbau von gv-Mais MON 810 zu finanzieren. Es wurde mit dem Aufbau der Internet-Webseite <http://www.bienen-gentechnik.de> begonnen. Namentlich genannte Partner zur Unterstützung sind: Bund Ökologischer Lebensmittelwirtschaft (BÖLW), Assoziation ökologischer Lebensmittel Hersteller (AÖL), Demeter Bund e.V., Deutscher Berufs- und Erwerbsimkerbund (DBIB); Bioland (Stand 10/2007). Später tritt auch der Deutsche Imkerbund (DIB) bei²³.

Ende 2006 Mellifera e. V. strebt Gerichtsverfahren gv-Mais MON 810 an

Da der Schutz von Honig vor dem Eintrag von gv-Pollen nach Meinung von Imker Bablok weiterhin nicht gewährleistet ist, plant Mellifera e.V. eine Klage gegen gv-Mais MON 810. Der Demeter-Bund e. V. will als Mitkläger auftreten.

Imker Bablok: „Honig mit Genpollen wird von meinen Kunden abgelehnt und das zu Recht!“

21. Februar 2007 Hintergrundinformationen zu den Klagen werden verteilt

Das Anwaltsbüro Gaßner, Groth, Siederer&Coll. (GGSC) wird von Mellifera e.V. mit der juristische Vertretung von klagebereiten Imkern beauftragt. Das Anwaltsbüro GGSC veröffentlicht „Rechtliche Hintergrundinformationen zu den juristischen Schritten der Imker gegen den MON 810-Anbau“.

28. Februar 2007 Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz nach § 123 VwGO

Imker Bablok, vertreten durch das Anwaltsbüro GGSC, beantragt Rechtsschutz vor dem Anbau und Handel von gv-Mais MON 810. Der Anbau von gv-Mais MON 810 soll im Umkreis von 6 km um sein Bienenhaus untersagt werden.

²² Entfernungen der Bienenstöcke zum (zu den) Versuchsfeld (er) variieren stark. In einzelnen Medien und Interviews von Imker Bablok aber auch in Gerichtsverfahren werden Abständen zwischen 200 m bis zu 4 km angegeben. Ähnliches gilt für den Gehalt von gv-Pollen (4-7%), wobei nicht angegeben wird, worauf sich die % Angabe bezieht.

²³ Der DIB hat sich an der Finanzierung der „Bablok“-Prozesse nach Aussage von DIB-Präsident Maske nicht beteiligt.

05. März 2007 Klageerhebung gegen den Freistaat Bayern

Az.: Au K 07.276

Imker Bablok, vertreten durch das Anwaltsbüro GGSC, erhebt Klage gegen den Freistaat Bayern, damit dieser Schutzmaßnahmen ergreife, um den Eintrag von Pollen des gv-Mais MON 810 in seinen Honig durch Bienen abzuwehren und damit die Vermarktungsfähigkeit seiner Imkereiprodukte zu erhalten.

04. Mai 2007 VG Augsburg: GVO-Anbauer muss Schutzmaßnahmen gegen den Eintrag von gv-Pollen in Honig treffen.

Az. Au 7 E 07.259; Eilentscheid

Der Imker hat Anspruch darauf, dass sein Honig vor Pollen des gv-Mais MON 810 geschützt wird. Er wird durch den Eintrag von gv-Pollen in seinen Honig „in seinem Recht auf Schutz seiner Gesundheit und seinem Recht, eine gentechnikfreie Wirtschaftsweise zu betreiben, verletzt“. Der Imker kann deshalb von dem GVO-Anbauer (der Landesanstalt) Schutzmaßnahmen verlangen, wie z. B. mehrmaliges Abschneiden der Pollenfahnen oder Ernte des Mais vor der Blüte. Hierdurch können dann Bienen keinen gv-Pollen in den Honig eintragen.

Gegen den Eilentscheid legen der Freistaat Bayern und Monsanto Berufung beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München ein.

08. Mai 2007 Mellifera e.V. lädt zum Pressegespräch nach Berlin

Mellifera e.V. lädt zum Pressegespräch zu dem großen Erfolg mit dem Augsburger Urteil zu MON 810 zum Schutz von Bienen gegen die Gentechnik ein. Thema: „*Imker erfolgreich mit Klage gegen den Anbau von Gen-Mais MON 810 – Bundesamt entzieht Monsanto die Zulassung für den Mais*“. Leicht kann hier der Eindruck entstehen, dass das vom BVL verhängte Vertriebsverbot unmittelbar im Zusammenhang mit dem Urteil steht. Dies ist nicht der Fall, da der Bescheid bereits am 27. April 2007 erlassen wurde. Frau Höfken (MdB), Vorsitzende des Bundestagsausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird mit einem großen symbolischen Maiskolben für ihren Einsatz um die deutsche Imkerschaft geehrt.

21. Juni 2007 BayVGH München: Imker hat keinen Anspruch auf Schutzmaßnahmen

Az. 22 CE.07.1294; Eilentscheid

Aufhebung der Entscheidung des VG Augsburg vom 05.05.2007. Das Gericht kommt zum Schluss, dass der Imker keinen Anspruch darauf habe, den Anbau von gv-Mais MON 810 in der Nähe seines Bienenhauses zu verbieten oder zu verlangen, dass die Blütenfahnen abgeschnitten werden. Die Richter gehen davon aus, dass die Zulassungsvorschriften des europäischen Gentechnikrechts (EG-VO Nr. 1829/2003) nicht für Honig gelten, der unbeabsichtigt MON-810-Pollen enthält und dass der Honig dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt ist. Der Honig unterliegt auch keiner Kennzeichnungspflicht. Mögliche Vermarktungsschwierigkeiten wegen subjektiver Erwartungen der Verbraucher rechtfertigten keine Schutzmaßnahmen zugunsten des Imkers. Der GVO-Anbauer habe die gute fachliche Praxis eingehalten. Der Imker müsse selbst Vorsorge vor dem Eintrag von gv-Pollen tragen und ein Ausweichen sei zumutbar. Das Gericht erkannte aber auch, dass der Frage ob gv-Pollen im Honig ein GVO im Sinne der Freisetzungsrichtlinie ist oder ob allein die abstrakte Vermehrungs- oder DNA-Übertragungsfähigkeit bereits der Definition eines GVO genügt, eine entscheidende Rolle zukommen wird. Diese Frage konnte aber in diesem Eilverfahren nicht geklärt werden.

Aussagen von Imker Bablok in „Honig vor Gericht“ <http://www.schrotundkorn.de/2011/201104b01.php>
„Als der Anbau stattfand, habe ich meine Völker in der Nähe²⁴ aufgestellt. Und ich hatte einen Eintrag, zuerst im Pollen und 2009 auch im Honig.“

²⁴ Abstände variieren, siehe Fußnote 22

„Ich hatte 2005 GVO-Pollen von MON 810 in meinem Pollen. Da ich finde, dass das meinen Kunden und mir nicht zumutbar ist, bin ich vor Gericht gegangen. Ich wollte, dass die Landesanstalt Maßnahmen trifft, um einen Eintrag zu verhindern.“

Dem Staatsversuch hatte er 2005 einen eigenen Versuch entgegengesetzt. Indem er mit zwei Bienenvölkern 350m an die Kaisheimer Genmaisfelder heranrückte.

<http://www.frankenpost.de/nachrichten/regional/laenderspiegel/art2388,914833>

In <http://www.heise.de/tp/artikel/28/28034/1.html> wird der Abstand zum Versuchsfeld mit 200 m angegeben.

24. Juli 2007 Imker Bablok zieht mit seinen Bienenvölkern nach München

Da das Gericht dem Imker einen Schutz vor Einträgen von gv-Pollen in seinen Honig abspricht, siedelt er medienwirksam seine Bienenvölker nach München um, weit weg von den Versuchflächen der Bayerischen Landesanstalt.

30. Mai 2008 VG Augsburg: Honig mit Pollen von Mais MON810 ist wesentlich beeinträchtigt

Az: Au 7 K 07.279

Das VG Augsburg verhandelt die Klage gegen den Freistaat Bayern im Hauptsacheverfahren. Die Klagepunkte aus den beiden Vorverfahren²⁵ werden bewertet und zusätzlich bringen die Klagevertreter zwei (2) neue Hilfsanträge ein:

„Hilfsweise für den Fall der Rechtmäßigkeit des bisherigen und künftigen Anbaus auf Grund einer Duldungspflicht des Klägers (...): Es wird festgestellt. Dass der Kläger durch den Anbau von Mais MON 810 im Flugradius seiner Bienen durch den Beklagten ohne geeignete Schutzmaßnahmen wesentlich beeinträchtigt ist.“

und

„Hilfsweise: Es wird festgestellt, dass die Imkereiprodukte des Klägers, soweit nachweisbar Bestandteile von Pollen des Maises der Linie 810 enthalten, wesentlich beeinträchtigt sind.“

Nach Würdigung aller Argumente der Prozessbeteiligten kommt das Gericht einerseits zum Fazit: „Das Eigentum des Klägers ist also wesentlich beeinträchtigt, wenn sein Honig Bestandteile von MON 810 Pollen enthält, da er dann gemäß Art 4 Abs.2 der VO (EG) 1829/2003 nicht als Lebensmittel in Verkehr gebracht werden darf.“ und andererseits alle anderen Klagepunkte abzuweisen sind, zumal der GVO-Anbauer alle Anforderungen aus den GenTG eingehalten und erfüllt hat. Dies bedeutet, dass letztlich nur der zweite neue Hilfsantrag zu einem Teilerfolg für den Imker geführt hat. Diese Entscheidung beinhaltet, dass, wenn das Urteil rechtskräftig wird, der Imker seine Imkereiprodukte, auch wenn sie nur Spuren des gv-Pollens von Mais MON 810 enthalten, nicht mehr in Verkehr bringen darf. Aber auch wenn er dadurch wirtschaftliche Einbußen erleidet, hat er keinen Anspruch auf zusätzliche Schutzmaßnahmen durch den GVO-Anbauer, die das Einbringen des gv-Pollens in seine Imkereiprodukte zuverlässig verhindern. Der Verlust der Verkehrsfähigkeit des Honig mit Pollen von gv-Mais MON 810 und den damit verbundenen materiellen Schaden berechtigt zwar zu Schadensersatzansprüchen, aber diese müssten in einem weiteren Gerichtsverfahren geklärt werden, denn solche waren in der Klageschrift nicht gestellt worden.

Alle Beteiligten legten gegen das Urteil sofort beim bayerischen VGH Berufung (Az.: 22B 08/1968) ein. Damit wurde das Urteil nicht rechtskräftig und hat primär keine unmittelbaren gerichtlich auferlegten Auswirkungen.

Umgehend erklärt das Bündnis zum Schutz der Bienen vor Agro-Gentechnik, dass es in Berufung gehen und den Klageweg notfalls bis zum Europäischen Gerichtshof (EuGH) beschreiten werde. Gleichzeitig warnt es Imker, solchen Honig in Verkehr zu bringen (zu verkaufen oder zu verschenken), da dann das EG-Gentechnikdurchführungsgesetz greift und in solchen Fällen Haftstrafen bis zu drei Jahren vorsieht. Die Warnung erfolgt, obwohl das Urteil nicht rechtskräftig ist.

²⁵ Annex 4-2

P. Maske, damals noch Vorsitzender der unterfränkischen Imker: „Das Urteil von Augsburg ist ein schwerer Schlag ins Gesicht der Imker und damit der Natur.“ Er hofft auf eine erfolgreiche Revision des Urteils, damit die deutsche Imkerschaft nicht gezwungen wird, den Feldern mit gv-Pflanzen ausweichen zu müssen, was ein Ende vieler Imker bedeuten würde.

23. September 2008 Imker Bablok vernichtet seinen Honig als Sondermüll

Imker Bablok lässt - angeblich auf Anordnung einer bayerischen Behörde und auf Grundlage des Urteils vom 30.05.2008 - seine Jahreshonigernte (ca. 350 kg) medienwirksam in einer Augsburger Müllverbrennungsanlage als Sondermüll vernichten. Nach der Entsorgungsaktion verklagt der Imker den Freistaat Bayern auf Schadenersatz für die Vernichtung des Honigs, die Verlagerung seiner Bienenvölker und den Verlust eines Verkaufserlöses aus dem Honig (ca. 10 000 Euro).

Da das Urteil aufgrund der Berufung nicht rechtskräftig wurde, konnte nach der bis 06.09.2011 geltenden Rechtsauffassung zur Verkehrsfähigkeit von Honig mit gv-Pollen keine bayerische Behörde den Imker Bablok anweisen, den „verseuchten“ Honig zu vernichten. Die Verbrennungsaktion erfolgte freiwillig und in eigener Initiative.

In dem besagten Urteil wird zwar festgestellt, dass der Honig mit Pollen aus gv-Mais MON 810 nicht mehr verkehrsfähig ist, aber im gesamten Urteil findet sich keine Passage, wonach der Imker den Honig nicht mehr verkaufen oder verschenken darf, sondern als Sondermüll entsorgen muss. Durch Aussagen/ Interviews von Imker Bablok, dass das Landratsamt Donau-Ries die Honigvernichtung angeordnet habe, bestärkt, interpretierten interessierte Kreise und Medien das nicht rechtskräftige Urteil aber dahingehend. Selbst das Bündnis 90/DIE GRÜNEN führen in einer Bundestagsanfrage aus: „Per Gerichtsbeschluss vom 30. Mai 2008 wurde der Honig des bayrischen Imkers Karl-Heinz Bablok aufgrund gentechnischer Verunreinigung durch den Pollen von Bt-Mais aus dem Versuchsanbau der bayerischen Staatsregierung zu Sondermüll.“
BundDR 16/11005 ;21.11.2008

Interviews mit Imker Bablok: „Honig vor Gericht“

<http://www.schrotundkorn.de/2011/201104b01.php>

„Ich musste sogar einen Entsorgungsnachweis vorlegen. Deshalb habe ich ihn in der Müllverbrennungsanlage entsorgt. Das kostete mehr, als was der Honig wert war. Der Landesanstalt habe ich das in Rechnung gestellt. Sie wollten aber nicht zahlen. Das alles hat die Mellifera mitbekommen und gefragt, ob ich mit ihrer Hilfe nicht weiter prozessieren möchte.“

„Der Tierarzt ordnete also an, den Honig zu entsorgen“. Bablok: "Sie dürfen das auch nicht einfach in den Müllcontainer schmeißen." Er musste einen Entsorgungsnachweis liefern.
<http://www.taz.de/!23775/>

Hamburger Abendblatt September 26.09.08

"Jeder Imker macht sich strafbar, wenn er kontaminierten Honig in den Verkehr bringt. Wir haben 80 000 Imker in Deutschland, die in ihrer Freizeit dafür sorgen, dass unsere Nutzpflanzen bestäubt werden, wir Nahrung haben. Aber sie werden nicht darüber informiert, ob in ihrer Nähe ein Gentech-Feld entsteht. So geht das nicht“.

Auf mehrere Anfragen u. a. auch von Frau Happach-Kasan (MdB) äußert sich die Regierung von Schwaben am 01.12.2009: "Das Amt (Landratsamt Donau-Ries) teilte mit, der Imker habe damals auf eigene Veranlassung seinen Honig untersuchen lassen und nachgefragt, wie er den nun wegen gentechnisch veränderter Pollen für ihn wertlosen Honig entsorgen könne. Im Rahmen der Beratung seien ihm mögliche Wege aufgezeigt worden. Es sei aber weder mündlich noch schriftlich zu einer Anordnung zur Vernichtung des Honigs gekommen."

Dies zeigt nochmals, dass keine bayerische Behörde oder gar das VG Augsburg Imker Bablok aufgefordert oder gar verurteilt hat, seinen Honig als Sondermüll zu entsorgen. **Die Vernichtung des Lebensmittels Honig erfolgte auf Grund seiner privaten Initiative.**

26. Oktober 2009 BayVGH-München verweist zum EuGH

In der Berufungsinstanz setzt der BayVGH München mit Beschluss vom 26.10.2009 das Verfahren aus. Er legt wegen der grundsätzlichen Bedeutung dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) mehrere Fragen zur Vorabentscheidung hinsichtlich der Auslegung des einschlägigen Gemeinschaftsrechts vor. Im Wesentlichen geht es um die Klärung von zwei Sachverhalten:

- Ist Pollen aus Mais MON 810 im Honig noch als ein gentechnisch veränderter Organismus (GVO) im Sinne der Gentechnik-Gesetze anzusehen?
- Unterliegt Honig mit Pollen aus Mais MON 810 einer eigenen gentechnikspezifischen Zulassung?

Nach der Klärung der Fragen durch den EuGH soll das Berufungsverfahren fortgesetzt werden.

07. Dezember 2010 EuGH verhandelt über die Zulässigkeit der Klage

Vor der Großen Kammer des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) findet die mündliche Verhandlung im Verfahren Bablok gegen den Freistaat Bayern statt. Die Prozessbeteiligten haben den Verhandlungstermin nicht weiter bekannt gemacht. Folglich fand er in der Öffentlichkeit und den Medien kaum Beachtung und von interessierten Kreisen wurde nicht zur Demonstrationen zur Unterstützung von Imkerinteressen aufgerufen.

09. Februar 2011 Generalanwalt stellt Schlussanträge vor

Generalanwalt Y. Bot legt seinen Schlussantrag vor. Generalanwalt Bot empfiehlt, Pollen als Zutat im Honig anzusehen, gv-Pollen im Honig den Vorschriften der Verordnung 1829/2003 zu unterwerfen und damit gv-Pollen auch einer Zulassungspflicht zu unterziehen. Honig der Pollen aus nicht voll umfänglich zugelassenen gv-Pflanzen (hier auch Mais MON 810) enthält, sei nicht verkehrsfähig, die Null-Toleranz sei anzuwenden.

Gv-Pollen (Pollen von Mais MON 810) im Honig sei kein GVO im Sinne der Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG und der Verordnung 1829/2003.

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/gettext.pl?lang=de&num=79889790C19090442&doc=T&ouvert=T&seance=CONCL>

Empfehlungen in Schlussanträgen sind für den EuGH grundsätzlich nicht bindend. Sie sollen ihm lediglich als Entscheidungsvorschlag dienen. Aber bislang ist der EuGH selten von den Ansichten der Generalanwälte abgewichen.

Handelsketten veranlassen erste Untersuchungen zu gv-Pollen im Honig und nehmen vorsorglich positiv-getestete Honigchargen (vorwiegend Rapshonig aus Kanada) aus dem Handel.

Einzelne Landesuntersuchungsämter analysieren zu „Testzwecken“ Honigproben auf gv-Pollen. Entsprechend der geltenden Gesetzeslage und den Ausführungen des STALUT werden bei positiven Funden keine Beanstandungen ausgesprochen.

06. September 2011 EuGH gibt seine Entscheidung im „Honig-Urteil“ bekannt

(Rechtssache C-442-09)

Das sehr komplexe Urteil kann in vier Punkten zusammen gefasst werden:

1. gv-Pollen im Honig stellt keinen GVO im Sinne der europäischen Gentechnik-Gesetzgebung dar

„Der Begriff des genetisch veränderten Organismus im Sinne von Art. 2 Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel ist so auszulegen, dass ein Stoff wie der Pollen einer genetisch veränderten Maissorte, der seine Fortpflanzungsfähigkeit verloren hat und in keiner Weise fähig ist, in ihm enthaltenes genetisches Material zu übertragen, nicht mehr von diesem Begriff erfasst wird.“

2. Pollen im Honig ist als Zutat entsprechend der Etikettierungsrichtlinie 2001/13/EG, Art. 6, Abs. 4 Buchstabe a einzustufen, da Imker beim Schleudern den Pollen bewusst (absichtlich) dem Honig hinzufügen.

3. Als Zutat fällt gv-Pollen unter die VO (EG) Nr. 1829/2003 und Honig mit gv-Pollen stellt damit ein aus GVO-hergestelltes Lebensmittel dar, das nicht ohne vorherige Zulassung in Verkehr gebracht werden darf.

„Art. 2 Nrn. 1, 10 und 13 sowie Art. 3 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003, Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 sind so auszulegen, dass dann, wenn ein Stoff wie Pollen, der genetisch veränderte DNA und genetisch veränderte Pro-

teine enthält, nicht als genetisch veränderter Organismus angesehen werden kann, Produkte wie Honig und Nahrungsergänzungsmittel, die einen solchen Stoff enthalten, „Lebensmittel, die ... Zutaten enthalten, die aus GVO hergestellt werden“, im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 1829/2003 darstellen. Diese Einstufung kann unabhängig davon erfolgen, ob der fragliche Stoff absichtlich hinzugefügt oder zufällig eingetragen wurde.

4. Honig mit gv-Pollen muss entsprechend VO (EG) Nr. 1829/2003 gekennzeichnet werden, wenn sein Anteil größer als 0,9% ist. (Nicht geäußert hat sich der EuGH, worauf sich die Prozentangabe beziehen soll.)

Kein Urteil hat das EuGH darüber gefällt – da in der Anfrage vom VGH München nicht enthalten -, ob Imker den Anbau oder die Freisetzung von gv-Pflanzen in der Nähe ihrer Bienenstände gerichtlich verbieten lassen können oder ob betroffenen Imkern ein Schadensersatzanspruch für wirtschaftliche Verluste oder für Aufwendungen durch die Verlagerung ihrer Bienenstöcke während der Blüte von gv-Pflanzen zusteht.

Das sogenannte „Honig-Urteil“ wird weitreichende Konsequenzen im Gentechnik und Lebensmittelrecht haben.

Das EuGH-Urteil wird erwartungsgemäß sehr unterschiedlich interpretiert²⁶:

Mellifera e. V. und Imkerverbände sind der Meinung, dass das Urteil sich ausschließlich auf Pollen aus gv-Pflanzen bezieht und somit keine Bedeutung für Pollen aus konventionellen Pflanzen hat. Die Imkerverbände gehen davon aus, dass das Urteil keine negativen Auswirkungen für die deutsche Imkerschaft hat. Aus Sicht von Imker Bablok bezieht es sich sogar nur auf Pollen von gv-Mais MON 810. Die EU-Kommission vertritt dagegen die Auffassung, dass hier der Begriff „Zutat Pollen“ sowohl gv-Pollen als auch Pollen aus konventionellen Pflanzen einschließt und Honig künftig ein Zutatenverzeichnis für Pollen aufweisen müsse.

Unmittelbare Konsequenzen aus dem EuGH-Urteil

Die gentechnik-rechtlichen Folgen des Urteils mit Ausnahme der Kennzeichnungsverpflichtung von Honig mit gv-Pollen (> 0,9 %) lassen sich unmittelbar umsetzen. Insbesondere verliert in der EU mit Stichtag 06.09.2011 Honig, der Pollen von einer nicht voll umfänglich in der EU zugelassenen gv-Pflanze enthält, seine Verkehrsfähigkeit. Für Honig mit Pollen (auch in Spuren) aus in der EU nicht zugelassenen gv-Pflanzen besteht ein absolutes Verkehrsverbot (**Nulltoleranz**).

Das Urteil wird keinen unmittelbaren Einfluss auf die Verfügbarkeit von Honig in der EU haben. Aber auf jeden Fall beeinflusst es ab sofort den Import von Honig in die EU, wobei vor allem Erzeugerländer mit vermehrtem Anbau von gv-Pflanzen betroffen sind. Es betrifft alle gv-Pflanzen, die in der EU keine Zulassung besitzen wie auch Mais MON 810 und T25 und alle gv-Raps-Varietäten mit Ausnahme von T45. Exporteure und Importeure müssen die Verkehrsfähigkeit des Honigs überprüfen und ggf. die Kennzeichnungsregelungen beachten. Auf die nationalen Überwachungsbehörden kommen weitere umfangreiche Untersuchungen zu.

Mit Verkündung des EuGH-Urteils hat sich auch in Deutschland die Gesetzeslage für das Inverkehrbringen von Honig mit Pollen aus gv-Pflanzen grundlegend geändert. Aus diesem Grunde führen Landesuntersuchungsämter eigenständig oder auf Anweisung ihrer zuständigen Länderministerien Programme zu Sonderuntersuchungen von (Import-)Honigen durch. In Baden-Württemberg wurden 41 Importhonige analysiert und 7 Proben waren „Gentechnik“ positiv (2 Proben mit gv-Raps und 4 Proben mit gv-Soja, wobei hier 2 Honige als Biohonig mit „ohne Gentechnik“ ausgelobt waren). In Bayern wurden 4 Honige positiv auf gv-Raps und 1 Honig auf gv-Sojabohne analysiert. Honig mit Pollen aus in der EU nicht umfänglich sicherheitsbewerteten gv-Pflanzen, oder aus nicht in der EU- zugelassenen gv-Pflanzen, wurde aus dem Verkehr gezogen.

²⁶ Interpretation im Annex 5

Honig mit Pollen aus in der EU voll umfänglich zugelassenen Pflanzen (z. B. RR-Sojabohnen) wurden nicht beanstandet, da keine weiteren Durchführungsbestimmungen zur Kennzeichnung vorlagen (vorliegen).

Freisetzen von gv-Pflanzen zu Forschungszwecken können sehr problematisch werden, da sie nie eine umfassende lebensmittelrechtliche Zulassung besitzen.

Die EU-Kommission muss die Honigrichtlinie entsprechend dem EuGH-Urteil novellieren. Nach der noch geltenden Honigrichtlinie darf Honig keine Zutat enthalten.

Die EU-Kommission muss eine rechtsverbindliche Auslegung abgeben, worauf sich die 0,9 % Schwelle für die Zutat Pollen bezieht (z. B. Gewichtsprozent gv-Pollen zu Gesamtgewicht Honig oder wie W. Haefeker, Vorstandsmitglied im DBIB schreibt: „Der Pollen der verschiedenen Pflanzenarten darf dabei nicht als Gesamtheit angesehen werden, sondern es muss pro Pflanzenart bestimmt werden, wie hoch der Prozentsatz der Kontamination ist.“) und wann die Kennzeichnungsverpflichtung dann ausgelöst wird.

Obwohl der EuGH nicht über Schutz- oder Schadensansprüche entschieden hat, sieht Mellifera e. V. gerade in dem „Honig-Urteil“ einen Rechtsanspruch auf eine Entschädigung für Imker (Imker Bablok). Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof München muss zeitnah eine Entscheidung fällen (siehe 27. März 2012 BayVGH München).

Mellifera e. V.: „Als nächstes stände deshalb der Gang an den bayerischen Verwaltungsgerichtshof an. Dort solle geklärt werden, ob dem Imker die geforderten 10 000 Euro zustehen und wie die weitere Koexistenz zwischen ihm und dem benachbarten Bauern aussehen soll. **Ziel sei nicht unbedingt das Geld, sondern das Verschwinden gentechnisch veränderter Pflanzen aus der Landwirtschaft.**“ Das Konsequente wäre es ihrer Meinung nach, die grüne Gentechnik nach dem Urteil ganz zu verbieten. Das findet auch der Deutsche Imkerbund. „Imkerei und grüne Gentechnik vertragen sich nicht“, sagt Petra Friedrich (Anmerkung: P. Friedrich ist zuständig für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit).

Bei diesen Aussagen und den Stimmen der Imkerverbände zum EuGH-Urteil (siehe 21.11.2011) muss die Frage erlaubt sein, ob die deutsche Imkerschaft tatsächlich am Schutz ihrer Bienen und dem Honig interessiert ist oder ob sie nicht vielmehr auf ein Verbot der Grünen Gentechnik in Deutschland hinarbeitet.

27. März 2012 BayVGH München: Imker haben keinen Rechtsanspruch auf Schutzmaßnahmen gegen den Eintrag von gv-Pollen in ihren Honig durch den Anbau von Gen-Mais

Az.: 22 BV 11.2175

In diesem Berufungsverfahren hatte das Gericht nur noch über die Einwände der Kläger²⁷ (des Klägers Bablok) zu entscheiden, ob der Freistaat Bayern, die zuständigen Behörden bzw. die (der) GVO-Anbauer verpflichtet sind, Schutzmaßnahmen gegen den Anbau von gv-Mais MON 810 und den damit möglicherweise verbundenen Eintrag von Pollen in Honig zu ergreifen. Hierbei musste besonders abgeklärt werden, ob tatsächlich aus dem GenTG und der Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung ein Anspruch auf Maßnahmen abzuleiten ist. Der Freistaat Bayern und Monsanto hatten vorab aufgrund des EuGH-Urteils ihre Berufungen zurückgezogen. In seiner Beurteilung kommt der BayVGH zum Schluss, dass

- a) der Anbau von gv-Mais MON 810 durch den Freistaat Bayern (seiner Forschungsanstalt) ab 2005 nicht rechtswidrig gewesen ist.
- b) kein Sicherheitsabstand von mindestens 3 km um die Bienenhäuser einseitig entgegen dem GenTG angeordnet werden kann.
- c) der Freistaat nicht verpflichtet ist, gegen den Eintrag von Pollen von gv-Mais MON 810 in Honig, Schutzmaßnahmen zu ergreifen, obwohl der Eintrag von Pollen aus gv-Mais MON 810 zum Verlust der Verkehrsfähigkeit des Honigs führt.

In dem Urteil wurde nicht geklärt, ob Imkern Schadensersatzansprüche zustehen.

²⁷ Dem Berufungsverfahren sind vier weitere Imker hinzugetreten. Hiermit sollte die Dringlichkeit von Schutzmaßnahmen für Imker, auch für Hobby-Imker, von Seiten der Prozessbevollmächtigten unterstrichen werden. In den Honigproben der hinzugetretenen Kläger waren keine MON 810-DNA nachweisbar!

Auf der Internetseite (<http://www.bienen-gentechnik.de/gen/gen.speisemais/index.html>) von Mellifera e. V. bzw. dem Bündnis zum Schutz der Bienen vor Agro-Gentechnik wird unter „Chronik der Klagen“, Mai 2012 aufgeführt:

„Die Richter des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs erkennen, dem Urteil des EuGH folgend, eine wesentliche Beeinträchtigung für Imker Karl Heinz Bablok an, wenn dieser seinen Honig vernichten muss. Doch das "öffentliche Interesse" der Gentechnik auf dem Acker wird höher bewertet. Wörtlich heißt es in der Urteilsbegründung: "Die Forschung im Bereich der „grünen“ Gentechnik ist von hoher Bedeutung für das Gemeinwohl und dient regelmäßig dem Schutz wesentlicher Belange wie der menschlichen Gesundheit und der Umwelt." Die Wechselwirkung des in die Umwelt eingebrachten gentechnisch veränderten Organismus' mit einem umgebenden Ökosystem sei dabei nicht nur unbeabsichtigte Nebenfolge, sondern unverzichtbarer Gegenstand der Untersuchung. Die Agrogentechnik sei vom deutschen Gesetzgeber gewünscht.“

In dem aufgeführten Zitat (aus S.27, Abs. 65) werden jedoch wesentliche Passagen interessehalber (?) unterdrückt und nicht daraufhingewiesen, dass es sich hier um Forschung im öffentlichen Interesse handelt. Bei der Forschung zur „Grünen Gentechnik“ heißt es vollständig: „...sei es Sicherheitsforschung, Entwicklungsforschung oder Begleitforschung, ist von hoher Bedeutung...“ und weiter „Speziell Forschung mit zum Inverkehrbringen zugelassenen GVO kann der Koexistenz der verschiedenen landwirtschaftlichen Produktformen dienen, indem sie Grundlagen für die Entwicklung einer guten fachlichen Praxis liefert.“ Die Querverweise auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes werden ganz verschwiegen. Die Interpretation im Schlusssatz „Die Agro-Gentechnik sei vom deutschen Gesetzgeber gewünscht“ lässt sich aus diesem Abschnitt überhaupt nicht herausdeuten. Möglicherweise könnte er mit Abs. 55, S.22 in Verbindung gebracht werden, wo sich die Urteilsbegründung in einem anderen Zusammenhang auf §1 Nr. 2 GenTG bezieht. Hier heißt es wörtlich:

„Den Studien kann weiter entnommen werden, dass abstrakt-generell ohne weitere Schutzmaßnahmen erst bei einem Sicherheitsabstand von ca. 10 km mit absoluter Sicherheit Risiken für den Eintrag von Pollen in den Honig ausgeschlossen werden können. Derartige Maximalabstände könnten aber von Rechts wegen nicht als gute fachliche Praxis anerkannt werden, weil sie mit dem Zweck des Gentechnikgesetzes, die Möglichkeit der Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln auch unter Einsatz von GVO zu gewährleisten (§ 1 Nr. 2 GenTG), unvereinbar wären. Solche großen Abstände würden faktisch auf ein Verbot des Umgangs mit zum Inverkehrbringen zugelassenen GVO hinauslaufen und daher nicht zulässig sein (vgl. auch BVerfG, a.a.O., RdNr. 236).“

Gerade der letzte Satz steht dem Bestreben der Verbände der Imkerverbände, die „Grüne Gentechnik“ in Deutschland gesetzlich zu verbieten, entgegen und erschwert die geforderte Novellierung des GenTG mit einer Abstandsregelung von 10 km um Bienenstöcke.

Gegen das Urteil ist Revision beim Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) Leipzig zugelassen. Auf Anraten von Mellifera e. V. und dem Anwaltsbüro GGSC reichen Imker Bablok und die vier neu hinzugeetretenen Imker Revision beim BVerwG ein.

In der Pressemeldung (28.3.2012) von Mellifera e.V zum Urteil konstatiert Herr Radetzki: „Das Urteil ist Affront gegen die Imkerschaft und dies nicht nur für Imker. Denn unser seit Jahren laufender Rechtsstreit soll wesentliche Fragen der Gentechnik in Lebensmitteln auch im Interesse von Verbrauchern, Landwirtschaft und Lebensmittelwirtschaft klären.“

Nicht ganz verwunderlich ist der Antrag der Fraktion DIE LINKE an den Bundestag vom 13.06.2012 auf Änderung des GenTG zum Schutz von Imker(BT-Drs. 17/9985). Sie fordert, dass die Sicherheitsabstände bis zu 10 km zwischen Bienenstöcken und Feldern mit gv-Pflanzen ausgedehnt werden. Der Antrag wurde vom Deutschen Bundestag abgelehnt (BT-Drs. 17/11057).

24. Oktober 2013 BVerwG Leipzig weist Klagen zum Anspruch auf Schutzmaßnahmen gegen den Eintrag von gv-Pollen in den Honig durch den Anbau von Gen-Mais zurück

BVerwG Az. 7 C 13.12

Mit den Revisionsanträgen an das BVerwG erwartet das Anwaltsbüro GGSC, dass das Gericht in letzter Instanz weitgreifende Entscheidungen zum Schutz von Imkern sowie von Landwirten und anderen Lebensmittelerzeugern vor dem Anbau von gv-Pflanzen und zur Verhinderung des Eintrags von gv-Pollen in diese Lebensmittel (Koexistenzregeln)trifft und die Schadensansprüche entsprechend den Haftungsregeln des GenTG konkreter fasst. Die Erwartungen werden vom Gericht allerdings nicht erfüllt. Es fällt vielmehr die Entscheidung, dass die Revisionsanträge zurückzuweisen sind.

„Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass die Klagen schon deswegen keinen Erfolg haben können, weil das als Zulässigkeitsvoraussetzung erforderliche Feststellungsinteresse nicht mehr gegeben ist. Es ist nicht mit der gebotenen Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass gentechnisch veränderter Mais, dessen Pollen nicht als Lebensmittel zugelassen ist, in absehbarer Zeit wieder auf dem Versuchsgut angebaut werden wird. Vor dem Hintergrund eines derzeit anhängigen erweiterten Genehmigungsantrags ist zu erwarten, dass der Mais in Deutschland erst dann wieder in Verkehr gebracht wird, wenn sich die Zulassung als Lebensmittel auch auf den Pollen erstreckt.“(Pressemeldung des BVerwG, 25.10.2013) (Anmerkung die Zulassung von MON 810 Mais-Pollen als Lebensmittel erfolgt 14 Tage später am 06.11.2013).

Letztlich hat der BVerwG die Abweisung der Klage damit begründet, dass in der nächsten überblickbaren Zeit in Deutschland bzw. auf dem bayerischen Versuchsgut kein gv-Mais MON 810 angebaut werden wird. Für weitere Diskussion muss jedoch die schriftliche Urteilsbegründung abgewartet werden.

Mit der Rückweisung der Revisionsanträge in letzter Instanz hat das Urteil des BayVG vom 27.03.2012 Bestand.

Möglicherweise hatte das Anwaltsbüro GGSC sich erhofft, dass der BVerwG Entscheidungen trifft, die den Gesetzgeber zwingen würden, das GenTG im Sinne der Forderungen der Imkerschaft zu ändern.

Mit der Entscheidung der Letztinstanz sind für das Anwaltsbüro GGSC Prozesse zum Schutz von Imker nicht unbedingt abgeschlossen. In einem Interview mit dem DBJ (12; 2013) führt RA Willand²⁸ aus: *„Imker müssten denselben Rechtsweg noch einmal gehen, wenn sie wirksamen Schutz durchsetzen wollen. Irgendjemand muss und wird es tun, spätestens, wenn wieder gentechnisch veränderter Mais auf Ackerflächen angebaut wird“*.

Anlässlich der Verleihung des „Goldenen Stachel“ äußert Herr Radetzki: *„Die Bundesregierung hat schriftlich im Gerichtsverfahren artikuliert, dass nicht erwünscht ist, dass die Imkerei zu einer Gefährdung für die Agro-Gentechnik wird!“* Hieraus muss man entnehmen, dass Herr Radetzki unterstellt, die Bundesregierung habe versucht, Einfluss auf die Entscheidung des Gerichts zu nehmen und es zu einer positiven Stellungnahme für die Grünen Gentechnik zu nötigen.

<http://www.berufsimker.de/index.php/7-website/69-aktuelle-zitate>

Wie üblich vor Gerichtsverfahren hatte das Aktionsbündnis Imker und Landwirte aufgerufen, vor dem Gericht gegen die Grüne Gentechnik zu demonstrieren. Mit den inszenierten Aktionen sollen den Gerichten, der Politik und der Öffentlichkeit medienwirksam der entschlossene Einsatz der Imkerschaft gegen die Agro-Gentechnik in Deutschland demonstriert werden.

Fazit über die Serie der Gerichtsverfahren:

Die Bilanz der zeitaufwändigen und kostspieligen Prozesse, die vornehmlich vom Aktionsbündnis und dem Anwaltsbüro GGSC voran getrieben wurden, ist sowohl für Hobby- als auch für Berufsimker hochgradig ernüchternd. In den Verfahren konnte weder gerichtlich ein Anbauverbot von gv-Mais MON 810 durchgesetzt, noch konnten gerichtliche Anordnungen auf Schutzmaßnahmen, die den Eintrag von gv-Mais-Pollen verhindern sollen, erreicht werden. Genau so wenig haben die Gerichte eine Existenzbedrohung der Imker durch den Anbau von gv-Mais erkennen können. Vielmehr haben sie den Imkern auferlegt, Felder mit gv-Mais zu meiden und ihre Bienenvölker umzusiedeln. Auch konnten sie keine nachhaltige gesundheitliche Gefährdung der Bienen durch die Aufnahme von Bt-Pollen erkennen. Schadensersatzansprüche für wirtschaftliche Verluste wurden zwar grundsätzlich anerkannt, aber ihre Durchsetzung müssen Imker vor Zivilgerichten einklagen.

Erfolg hatte lediglich der letzte Hilfsantrag im Verfahren vor dem VG Augsburg (30.05.2008) mit dem das Gericht dem Imker zugestand, dass Honig, der nachweislich Pollen von gv-Mais MON 810 enthält, wesentlich beeinträchtigt ist. Diese Entscheidung ist schwerwiegend. Einerseits eröffnet sie Imkern die Möglichkeit zukünftig leichter Verfahren für Schadensersatzforderungen einzuleiten,

²⁸Die Notwendigkeit weiterer Verfahren wurde von RA Willand in der Pressemeldung vom 25.10.2013 konkretisiert. Text im Annex 4

wenn sie ihren Honig nicht mit der Kennzeichnung „Ohne Gentechnik“ vertreiben können oder sogar den Honig als GVO-Produkt vermarkten müssen. Andererseits ebnete sie den Weg zum EuGH und führte zur rechtlichen Einordnung von Pollen im gentechnik- und lebensmittelrechtlichen Sinne. Ob allerdings das EuGH-Urteil tatsächlich zu den erwarteten Vorteilen für Hobby- und Berufsimker führen und eine generelle Kennzeichnung von Honig mit gv-Pollen vorgeschrieben wird, ist noch ungewiss. Die Änderung der Honigrichtlinie (Pollen als Zutat im Honig oder als integraler Bestandteil und Kennzeichnungsverpflichtung) wird hierüber eine Entscheidung bringen und zeigen, ob der Erfolg vor dem EuGH sich nicht im schlimmsten Fall als Pyrrhussieg für Imker erweist.

Konsequenzen aus den EuGH-Urteil

Die EU-Kommission ist gefordert, so schnell wie möglich einen Entwurf zur Novellierung der Honigrichtlinie 2001/110/EC zu erstellen, und sie wird die EFSA auffordern, die Möglichkeiten einer Sicherheitsbewertung von Pollen als Lebensmittel aus den vorhandenen Daten früherer Bewertungs- und Zulassungsverfahren zu überprüfen.

Die EU-Kommission wird an das JRC einen Auftrag zur Entwicklung (Fortentwicklung) von Analysemethoden für den Nachweis von Pollen aus gv-Pflanzen erteilen. Ebenso wird eine Anfrage an die nationalen Behörden zum Entwicklungs- und Anwendungsstand von Analysemethoden für Pollen aus gv-Pflanzen in ihren Ländern erfolgen. Schwerpunkte werden hierbei die Empfindlichkeit der Methoden für die unterschiedlichen gv-Pollenarten im Honig, Erfassbarkeit aller Pollen im Honig in einer Methode und die nationalen Vorstellungen sein, worauf sich die Prozentangabe für die Schwellenwertberechnung von 0,9% beziehen soll. Letzteres ist für die Auslösung der Kennzeichnungsverpflichtung ungemein wichtig.

Eine Neudefinition des Begriffes „Zutat“ im Sinne des EuGH-Honig-Urteils oder eine Öffnung der Verordnung EC (Nr.)1829/2003 ist mehr als unwahrscheinlich.

20. Oktober 2011 EFSA-Statement zur Sicherheit von Pollen aus Mais MON 810

Die EU-Kommission fragt EFSA an, ob die vorhandenen Daten zur Sicherheitsbewertung der Pflanze Mais MON 810 auch für eine Bewertung von Pollen als Lebensmittel hinreichend seien. Das GMO-Panel²⁹ führt eine Sicherheitsbewertung durch und gelang zum Ergebnis, dass keine Sicherheitsbedenken bestehen „wenn MON810 Pollen ihre herkömmliche Gegenstücke in Lebensmitteln ersetzen würden“.

<http://www.efsa.europa.eu/en/search/doc/2434.pdf> EFSA-Journal (2011) 9, 2434

21. September 2012 EU-Kommission legt Vorschlag zur Änderung der Honigrichtlinie vor

Die EU-Kommission hat einen Vorschlag zur Änderung der Honigrichtlinie 2001/110/EG veröffentlicht. Mit den Änderungen sollen die Vorgaben aus dem EuGH zum Status von Pollen im Honig umgesetzt werden und in Einklang mit dem Honig-Standard des Codex Alimentarius (Monoprodukt aus einer einzigen Zutat) gebracht werden³⁰. Die EU-Kommission stuft Pollen somit nicht als Zutat ein, sondern betrachtet Pollen als einen natürlichen Bestandteil von Honig. Unter der Bedingung, dass Pollen ein natürlicher Bestandteil von Honig ist, greifen die EU-Kennzeichnungsregelungen nicht, nach denen eine Zutatenliste für das Produkt zu erstellen ist. Die Kennzeichnung von Pollen aus gv-Pflanzen entsprechend Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 wird nachdrücklich hiervon nicht ausgenommen: „*Nach der Änderung der Richtlinie 2001/110/EG wird Honig mit gv-Pollen „als aus GVO hergestelltes Lebensmittel“ weiterhin unter Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c dieser Verordnung fallen*“ Die Kennzeichnungsregeln von „aus GVO-hergestellte Lebensmittel“ greifen voll umfänglich (Kennzeichnungsverpflichtung ab >0,9 %).

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/com/2012/com2012_0530de01.pdf

²⁹ GMO-Panel: Wissenschaftlicher Ausschuss der EFSA, der für die Sicherheitsbewertung (risk assessment) von GVO und daraus hergestellten Erzeugnissen zuständig ist.

³⁰ Zuvor hatte die EU-Kommission zwei Studien in Auftrag gegeben. Die erste analysiert Auswirkungen der geänderten Rechtslage auf den Handel von Honig und auf die Honigwirtschaft. (Impact of the European Court of Justice Ruling on the Honey Directive and Relevant Existing Legislation) und die zweite erörtert Fragen zu Zulassung, Kennzeichnung und Koexistenz (Clarifying the Status of Pollen in Honey – Substitute Impact Assessment of EC Directive Amending Council Honey Directive 2001/110/EC).

06. Dezember 2012 EFSA veröffentlicht ihre wissenschaftliche Stellungnahme zur Sicherheit von MON 810 Pollen hinsichtlich einer Vermarktung als Lebensmittel

Das GMO-Panel hatte bereits die Sicherheit des Cry1Ab Proteins hinsichtlich Toxizität und Allergenität im gv-Mais MON 810 bewertet. Da auch im Pollen nur dieses Protein durch die gentechnische Modifizierung neu exprimiert wird, können die Rückschlüsse auch auf den MON 810 Pollen übertragen werden. Aufgrund der Sicherheit des Bt-Proteins und bei der Exposition von Verbrauchern gegenüber MON 810-Pollen sieht das GMO-Panel keine Gefährdung, wenn MON 810 Pollen auch als Lebensmittel zugelassen wird.

Scientific Opinion on an application (EFSAGMO-NL-2012-107) for the placing on the market of maize MON 810 pollen under Regulation (EC) No 1829/2003 from Monsanto. EFSA Journal 2012;10(12):3022.

06. November 2013 EU-Kommission lässt Pollen aus gv-Mais MON 810 als Lebensmittel zu

Mit dieser Entscheidung wurde die bestehende Lücke gefüllt, da Pollen im ursprünglichen MON810-Zulassungsantrag nicht berücksichtigt worden war.

Ebenso wurde "SmartStaxTM"-Mais als Lebens- und Futtermittel zugelassen. Daneben wurden acht weitere Kombinationen der Einzelevents sowie der "stacked event" MON89034 x TC1507 x NK603 (Handelsname PowerCoreTM) zugelassen. Die Zulassung umfasst nicht die Genehmigung für den Anbau in der EU.

Honig mit Pollen aus diesen gv-Mais-Linien ist somit verkehrsfähig und eine Kennzeichnung eines Honigs mit diesen gv-Pollen muss erst bei Überschreitung der 0,9 % Marke³¹ erfolgen.

03. Dezember 2013 Umweltausschuss fordert die Gentechnik-Kennzeichnung für Honig

Der Umweltausschuss spricht sich mit knapper Mehrheit gegen den von der EU-Kommission vorgelegten Entwurf der Honigrichtlinie aus und fordert eine klare und umfassende Kennzeichnung von Honig mit gv-Pollen.

15. Januar 2014 Abstimmung im EU-Parlament über Änderungen der Honigrichtlinie

Mit großer Mehrheit (430 zu 224 Stimmen) stimmt das EU-Parlament für die von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen der Honigrichtlinie. Pollen gleich welcher Herkunft ist keine Zutat, sondern ein natürlicher Inhaltsstoff von Honig. Honig mit gv-Pollen muss bei Überschreiten des Schwellenwertes von 0,9% (Gewichtsprozent) als GVO-Produkt gekennzeichnet werden. Die neu gefasste Richtlinie muss nun in die nationale Gesetzgebung überführt werden.

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=REPORT&reference=A7-2013-0440&language=DE>

und

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=PV&reference=20140115&format=XML&language=DE&secondRef=SIT>

Im EU-Parlament haben offensichtlich die Vernunft und die Weitsicht für alle Imker weltweit über das Einzelinteresse und die Kurzsichtigkeit der deutschen Imkerschaft gesiegt.

Nicht die Genlobby hat gesiegt, sondern die Vernunft!

³¹Der Schwellenwert von 0,9% soll sich nun auf Gewichts- / Volumenprozent beziehen. Bei einem Schwellenwert von 0,9 % wird es kaum eine Kennzeichnung von Honig geben, da selten höhere Anteile als 0,5% Pollen im Honig gefunden werden.

Annexes zum chronologischen Überblick der deutschen Imkerschaft gegen die Grüne Gentechnik zum Schutz von Honig und anderen Bienenprodukten

Annex 1: Sicherheitsforschungen zum Einfluss des Bt-Proteins und von Bt-Mais-Pflanzen (Pollen) auf Bienen und zum Bienensterben (Colony Collapse Disease)

Annex 2: Feldzerstörungen im Zeitraum von 2004 – 2012 und sonstige Aktionen von Gentechnik gegnern

Annex 3: Honigverbrauch und Importe in die EU und Deutschland

Annex 4: Musterbrief zum Antrag auf einstweilige Verfügung, Übersicht zu den Klagepunkten und Anregungen für eine Fortsetzung der Prozesse

Annex 5: Kommentare zum EuGH-Urteil und zum Entwurf der Honigrichtlinie 2001/110/EU

Kontaktadressen der Autoren

D-76531 Linkenheim-Hochstetten
Nelkenstraße 36
e-mail: kd.jany@t-online.de

D-06484 Quedlinburg
Gustav-Becker-Straße 5
e-mail: eberhardhoefer@t-online.de

Der Bericht zu den Aktivitäten der deutschen Imkerschaft erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Insbesondere wurden die Vortragstätigkeiten der Präsidenten und Mitglieder der Vorstände der Imkerverbände zur Thematik „Grüne Gentechnik“ nicht aufgenommen.

Alle aufgeführten Informationen stammen aus öffentlich zugänglichen Quellen.